

PM

Landkreis
Potsdam-Mittelmark

Ein attraktiver Wohnungsstandort
zwischen Havelland und Fläming



viebrockhaus®

Massivhauspark Netzen



5 Musterhäuser
direkt an der A2,

Stein auf Stein,
komplett eingerichtet



täglich geöffnet
von 10 - 17 Uhr,
auch Sa+So

Eintritt frei



☎ 0 33 82 / 70 5 70

www.sbggmbh.de

Grußwort

Liebe Bürgerinnen und Bürger des Landkreises Potsdam-Mittelmark, sehr geehrte Bauinteressenten,

der Landkreis Potsdam-Mittelmark ist ein sehr gefragter Wohnstandort. Deshalb freue ich mich, wenn Sie sich entscheiden sollten, auf dem Landstrich zwischen Havelland und Fläming heimisch zu werden.

Ein Bauvorhaben will gut durchdacht und geplant sein. Gesetze und Vorschriften müssen beachtet, Fristen eingehalten und viele Behördengänge erledigt werden.

Mit dieser Broschüre wollen wir Ihnen Informationen, Hinweise und Empfehlungen geben, die dazu beitragen sollen, die Vorbereitung und Realisierung Ihres Vorhabens zu erleichtern und die Zusammenarbeit mit den am Bau beteiligten Fachbehörden so schnell und reibungslos wie möglich zu gestalten.

Gleichzeitig möchten wir bei unseren Einwohnern und Einwohnerinnen Verständnis für unsere Kulturlandschaft, die Belange des Natur- und Umweltschutzes und ein Energie und Ressourcen sparendes Bauen wecken. In diesem Zusammenhang möchte ich auf die Initiative SolarLokal, an der sich der Landkreis und etli-

che Kommunen, insbesondere Beelitz, beteiligen, und auf die Lokale Agenda verweisen. Letztlich zielen solche Initiativen und Projekte darauf ab, schonend und ganz bewusst mit unserer Umwelt umzugehen. In diesem Punkt haben wir eine hohe Verantwortung gegenüber unseren Kindern und Enkelkindern, denn wir wollen ihnen eine lebenswerte Zukunft mit einer intakten Kulturlandschaft vererben.

Um dieses Ziel zu erreichen, müssen Sie als Bauherr bzw. Bauherrin und müssen wir als Dienstleister bestehende Regelungen, die auch ständig den neuen Erfordernissen angepasst werden, beachten.

Mit diesem Ratgeber sollen viele Ihrer Fragen beantwortet werden. Deshalb haben wir uns darauf konzentriert, das Wesentliche präzise, verständlich und übersichtlich für Sie zu erörtern. Naturgemäß kann so ein Druckwerk nicht in jedem Punkt vollständig sein. Deshalb stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unserer Verwaltung gern zur Beantwortung weiterer Fragen zur Verfügung.

In diesem Sinne wünsche ich Ihnen bei der Verwirklichung Ihres Bauvorhabens viel Glück und gutes Gelingen.



Mit freundlichen Grüßen

Ihr

Lothar Koch
L a n d r a t

Grußwort	1	Denkmalschutz	31
Impressum	3	Beratung der Denkmaleigentümer	31
Der Landkreis Potsdam-Mittelmark		Denkmalrechtliche Erlaubnis	31
Ämter und Gemeinden	4	Steuervorteile für Denkmaleigentümer, Käufer und Investoren	32
Branchenverzeichnis	6	Was Denkmaleigentümer wissen müssen –	
Ausgewählte Ämter	18	10 Fragen und Antworten	35
Vorbescheid/Bauvoranfragen	21	Kataster- und Vermessungsamt	37
Baugenehmigung	21	Auszüge aus dem Liegenschaftskataster	37
Bauanzeige	23	Katasteramtliche Bescheinigung	38
Bauüberwachung	23	Erstellen und Verkauf von Grundstücksmarktberichten	41
Abweichung/Teilung von Grundstücken	26	Veröffentlichung und Verkauf von Bodenrichtwertkarten	41
Rechtliche Sicherung – Dienstbarkeiten	26	Dringlichkeitsbescheinigung zur Grundbucheintragung	42
Abgeschlossenheitsbescheinigungen	27		
Statikprüfung – bautechnische Nachweise	28		
Bauleitplanung – Satzungen	29		

U = Umschlagseite



*Potsdamer Wasser-
und Umweltlabor*

GmbH & Co. KG

**Beratung
Erkundung
Prüfung
Bewertung**

DAP-akkredit. Prüflaboratorium – DAP-PG-1374.00

physikalische, chemische und mikrobiologische Untersuchungen und Begutachtungen

• **Wasser**

– Trink-, Grund-, Oberflächen-, Bade-, Sicker-, Kühl-, Ab- und Regenwasser

• **Feststoffe**

– Klärschlamm, kontaminierte Böden, Kompost, Schlämme, Sedimente, Abfall, Holz, Baustoffe und Baustoffgemische sowie Boden (systematische BU)

• **Luft**

– Bodenluft

• **Lebensmittel**

Schlaatzweg 1A · 14473 Potsdam

Telefon (03 31) 27 75-1 25 · Telefax (03 31) 27 75-1 22

eMail: labor@pwu-potsdam.de · www.pwu-potsdam.de

IMPRESSUM

Herausgegeben in Zusammenarbeit mit dem Landkreis Potsdam-Mittelmark, Pressestelle.

Telefon: 03 38 41/9 12 08

Telefax: 03 38 41/9 12 18

presse@potsdam-mittelmark.de

www.potsdam-mittelmark.de

Änderungswünsche, Anregungen und Ergänzungen für die nächste Auflage dieser Broschüre nimmt die Verwaltung entgegen.

Titel, Umschlaggestaltung sowie Art und Anordnung des Inhalts sind zugunsten des jeweiligen Inhabers dieser Rechte urheberrechtlich geschützt.

WEKA
B I N I F O

Telefon +49 (0) 82 33/3 84-0

Telefax +49 (0) 82 33/3 84-1 03

info@weka-info.de

www.weka-info.de

Nachdruck und Übersetzungen sind – auch auszugsweise – nicht gestattet.

Nachdruck oder Reproduktion, gleich welcher Art, ob Fotokopie, Mikrofilm, Datenerfassung, Datenträger oder Online nur mit schriftlicher Genehmigung des Verlages.

14806062/1. Auflage/2004

WEKA info verlag gmbh

Lechstraße 2

D-86415 Mering

MEAB
mbH

Märkische
Entsorgungsanlagen-
Betriebsgesellschaft mbH

www.meab.de

Verkehrsgünstige Standorte
mit Entsorgungsprofil 2005

Unser Service für Ihre Bauabfälle

Bau- und Gewerbeabfallsortieranlage | Baustoffrecyclinganlage
Bauabfall- u. Bauschuttdeponie | Containerdienst

MEAB mbH | Tschudistraße 3 | 14476 Potsdam | Tel: (033208) 60-280

Fax: (033208) 60-158 | eMail: vertrieb@meab.de | Containerdienst: 0172/392 22 21

Qualitätsmanagement zertifiziert nach DIN EN ISO 9001:2000

Entsorgungsfachbetrieb zertifiziert durch Entsorgungsgemeinschaft Bau Berlin-Brandenburg e.V. u. GfBU-Zert

design[®]
bau
AKTIENGESELLSCHAFT

Niederlassung Potsdam
Musterhauspark
Fahrländer Straße 4
14476 Marquardt



**Besuchen Sie uns
im Musterhauspark Potsdam-Marquardt**

- **Massivhäuser**
- **Grundstücke**
- **Finanzierungen**

Fon (03 32 08) 22 38 38

Fax (03 32 08) 22 38 39

Funk (01 75) 5 66 74 49

Zwischen Havelland und Fläming Der Landkreis Potsdam-Mittelmark – ein attraktiver Wohnstandort

Potsdam-Mittelmark – das ist die Region im Südwesten des Landes, die von der Berliner Stadtgrenze bis zur Landesgrenze nach Sachsen-Anhalt reicht und sowohl die kreisfreie Landeshauptstadt Potsdam als auch die kreisfreie Stadt Brandenburg an der Havel umschließt. Wer aus westlichen/südwestlichen Richtungen kommend in die Bundeshauptstadt Berlin fährt, durchquert mit Sicherheit dieses Fleckchen Erde, sei es auf den Autobahnen A 2/Berlin–Hannover und A 9/Berlin–Nürnberg bzw. auf einigen der Bundesstraßen oder Bahnlinien, die durch das Kreisgebiet nach Berlin führen.

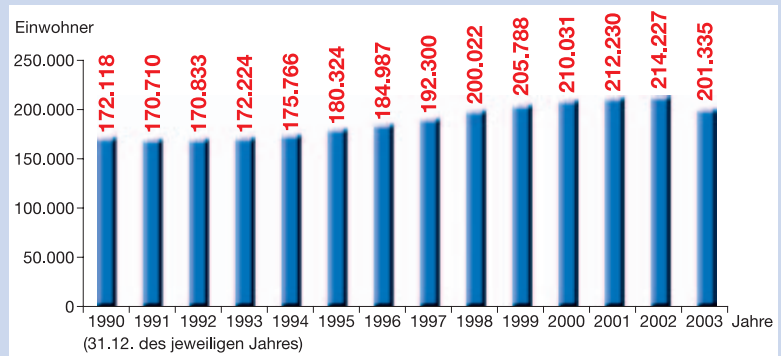
Im Zuge der Gemeindegebietsreform des Landes Brandenburg, die mit dem Tag der Kommunalwahl am 26. Oktober 2003 in Kraft trat, verlor der Landkreis einige Gemeinden an die Landeshauptstadt Potsdam, an die Stadt Brandenburg an der Havel und eine Gemeinde an den Landkreis Havelland. So verringerte sich die Landkreisfläche von 2682 km² auf 2573 km² und die Einwohnerzahl sank von 213 427 auf ca. 200 000. Demografisch gesehen ist Potsdam-Mittelmark durch den inneren Verflechtungsraum und den äußeren Entwicklungsraum zweigeteilt. Die Region um die Bundeshauptstadt Berlin und die Landeshauptstadt Potsdam ist dicht besiedelt. Dementgegen stehen die dünn besiedelten Gebiete im Belziger und Brandenburger Raum.

Diese Zweiteilung des Landkreises ist auch spürbar bei der Wahl des Wohnortes. Die Nähe zu Berlin und Potsdam hat in den vergangenen Jahren vor allem viele junge Familien bewogen, sich in Potsdam-Mittelmark ein neues Heim zu

schaffen. Dazu gehören viele Berliner, aber auch Menschen, die durch den Umzug der Regierung oder aus anderen Gründen in den Speckgürtel

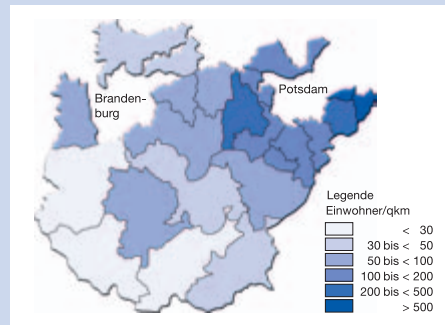
um die Hauptstadt und Potsdam zurückgekehrt sind. Anhand der nachfolgenden Grafiken sind einige Entwicklungen sehr gut erkennbar:

Bevölkerungsentwicklung im Landkreis Potsdam-Mittelmark



Quelle: Landesbetrieb für Datenverarbeitung und Statistik Brandenburg

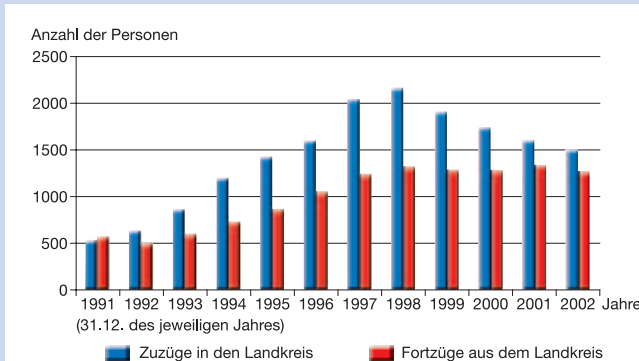
Bevölkerungsdichte des Landkreises



Stand 31.12.2002

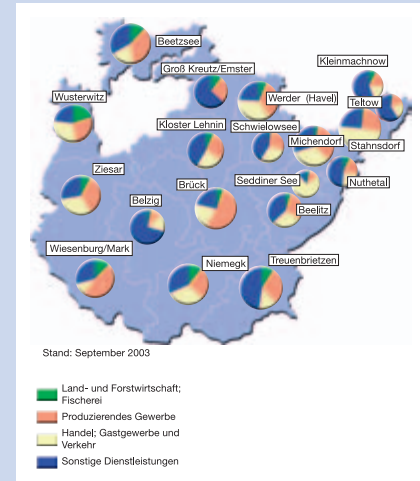
Wanderung

Die Bevölkerungszuwächse resultieren fast ausschließlich aus Wanderungsgewinnen. Seit 1993 bis 2002 hat Potsdam-Mittelmark den höchsten Gesamtwanderungssaldo von 50 499 Personen, vor allem aus Binnenwanderungen und Wanderungen aus Berlin, zu verzeichnen. Das sind 33,38 % des Gesamtsaldos des Landes Brandenburg. Der Wanderungssaldo erreichte 1998 mit 8359 Personen seinen Höchststand, wobei der engere Verflechtungsraum am meisten davon profitierte.

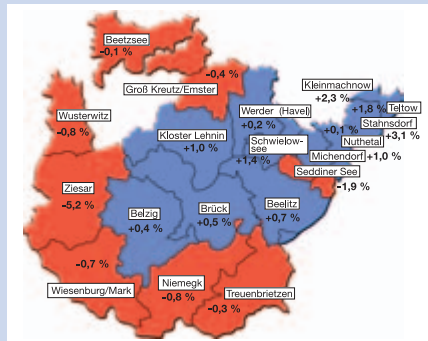


Wirtschaftsstruktur des Landkreises

Quelle: Bundesagentur für Arbeit

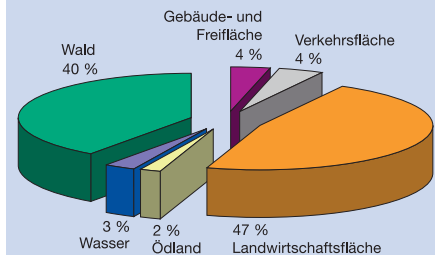


Relative Bevölkerungsveränderung vom 31.12.2002 bis 31.12.2003



Auf der einen Seite bietet Potsdam-Mittelmark Wohnen im Grünen, oft an Gewässern, in Naturparks und Landschaftsschutzgebieten, auf der anderen Seite eine gut entwickelte Infrastruktur und im Land Brandenburg an zweiter Stelle nach Potsdam die niedrigste Arbeitslosenrate.

Flächennutzung



Liebe Leserinnen und Leser! Hier finden Sie eine wertvolle Einkaufshilfe, einen Querschnitt leistungsfähiger Betriebe aus Handel, Gewerbe und Industrie, alphabetisch geordnet. Alle diese Betriebe haben die kostenlose Verteilung Ihrer Broschüre ermöglicht.

<u>Abwasserbehandlung</u>	25, 36, U 3	<u>Gasversorgung</u>	7, 34	<u>Technische Dienste</u>	24
<u>Architekturbüro</u>	20, 40	<u>Grundstücksverwaltung</u>	17	<u>Vermessungsbüro</u>	21, 39, 40
<u>Bauelemente</u>	43	<u>Heizkostenabrechnung</u>	24	<u>Vermietung</u>	17, 34
<u>Bauplanung</u>	40	<u>Holzhandel</u>	43	<u>Wasser- und Umweltlabor</u>	2
<u>Bausachverständige</u>	20	<u>Immobilien</u>	U 4	<u>Wasseraufbereitung</u>	U 3
<u>Bauträgergesellschaft</u>	3, U 4	<u>Ingenieurbüro</u>	21, 39, 40	<u>Wasserver- und -entsorgung</u>	14
<u>Betonbauelemente</u>	17	<u>Krankenhäuser</u>	30	<u>Wasserversorgung</u>	25, 36, U 3
<u>Blockhäuser</u>	17	<u>Massivhäuser</u>	U 2, 3	<u>Wohnbaugebiet</u>	14
<u>Brunnenbau</u>	U 3	<u>Massivholz-Häuser</u>	17	<u>Wohnungsbaugesellschaft</u>	24
<u>Containerdienst</u>	34, 36	<u>Pflastersysteme</u>	17	<u>Wohnungsgenossenschaft</u>	34
<u>Energieversorgung</u>	7, 34	<u>Rechtsanwälte</u>	20	<u>Wohnungsunternehmen</u>	25
<u>Entsorgung</u>	36	<u>Recycling</u>	36	<u>Zaunbau</u>	17
<u>Entsorgungsunternehmen</u>	3	<u>Sachverständigenbüro</u>	40		
<u>Fremdverwaltung</u>	24	<u>Steuerberater</u>	20		
<u>Garten- und Landschaftsbau</u>	17	<u>Stromversorgung</u>	7		

U = Umschlagseite

erdgas



**Service vor Ort: Kompetenz durch unseren Vertriebsleiter
Lutz-Jürgen Jahnke**

11/04

Regionalzentrum Werder / Schmerzke
Am Markt 5 14542 Werder / Havel
Am Piperfenn 5 14776 Schmerzke

Telefon 03327 787-100
E-Mail vertrieb@emb-gmbh.de
Internet www.emb-gmbh.de

EMB

BESTENS VERSORGT

vertraute Energie

Brandenburg ohne weite Felder?
Undenkbar. Brandenburg ohne
seine Alleen? Undenkbar.
Brandenburg ohne E.DIS? Undenkbar.

Regionalzentren:
Jüterbog, Tel.: 03372 42 36-0
Belzig, Tel.: 033841 363-0
Derwitz, Tel.: 033207 532-0
Rathenow, Tel.: 03385 5460-0
Teltow, Tel.: 03328 340-0

www.e-dis.de

e.dis

Insgesamt erzielt Potsdam-Mittelmark im Vergleich mit den anderen Landkreisen Brandenburgs zumeist oberhalb des Landesdurchschnitts liegende Ergebnisse, die eine aussichtsreiche Entwicklung versprechen. Zu berücksichtigen ist dabei das Gefälle der Beschäftigungssituation und die Folgen von Arbeitslosigkeit des Potsdamer Umlandes gegenüber den anderen Teilen des Landkreises. Bedingt durch die günstige Lage zur Landeshauptstadt Potsdam und zur Bundeshauptstadt Berlin profitieren die Kommunen im „Speckgürtel“, wie Kleinmachnow, Teltow und Stahnsdorf, in dieser Hinsicht vom positiven Einfluss der beiden Metropolen. Demgegenüber stehen die ländlichen Gemeinden und Städte, die fernab vom Großstadtsog überdurchschnittlich mit den Problemen des Arbeitsmarktes und den daraus resultierenden Schwierigkeiten zu kämpfen haben.

Weitere Maßstäbe für Lebensqualität und für die Wahl eines Wohnstandortes sind natürlich das Bildungsangebot, die Kinderbetreuung, die Gesundheits- und Altersfürsorge und das Kultur- und Freizeitangebot. Im Bereich Bildung wartet der

Landkreis beispielsweise mit einer breiten Palette von 38 Grundschulen, 15 Gesamtschulen – davon 4 mit gymnasialer Oberstufe und 4 mit angeschlossenen Grundschulteil, 7 Realschulen, 7 Gymnasien, 2 Oberstufenzentren, 8 Förderschulen und 11 Schulen in freier Trägerschaft auf. Dazu kommen die Angebote der Kreisvolkshochschule und der Kreismusikschule. Die drei modernen Krankenhäuser in Belzig, Lehnin und Treuenbrietzen, mehrere Fachkliniken und Kur- einrichtungen, zahlreiche Senioreneinrichtungen, Arzthäuser und Gesundheitszentren stehen für die umfassende Gesundheits- und Altersbetreuung. Die Ausstattung mit Kindertagesstätten in den Kommunen hat ein hohes Niveau und auch im Kultur- und Freizeitsektor gibt es enorme Angebote, wie romantische Burgen und Klöster, Schlösser und Herrenhäuser, Wind- und Wassermühlen, Denkmäler verschiedenster Prägung, historische Stadtkerne, 33 Museen, 3 Naturparks, Radwege, Erlebnis-, Kur- und Freizeitbäder, Reitrundwege, Wanderwege, traditionelle Volks- und Heimatfeste u. v. m.

Wer sich zu allen Themen genauer informieren

möchte, findet im Internet ausführliche Informationen unter www.potsdam-mittelmark.de.

Ein sehr wichtiges Potential – auch für die künftige wirtschaftliche Entwicklung – sieht der Landkreis in seinen naturräumlichen Gegebenheiten. Durch die abwechslungsreichen landschaftlichen und kulturhistorischen Reize, geprägt durch das Havelland im Norden und den Hohen Fläming im Süden, hat sich der Tourismus in den vergangenen 10 Jahren zu einem wichtigen Wirtschaftszweig und Wohnfaktor entwickelt.

Dem Lauf der Havel von Potsdam aus folgend, findet man ein bemerkenswertes Terrain, attraktiv als Wohnstandort und geeignet für viele Freizeitaktivitäten. Gefragt sind aber auch die dörflichen Strukturen im Hohen Fläming und in der Region um die Stadt Brandenburg.

Alles in allem ist Potsdam-Mittelmark ein attraktiver Wohnstandort zwischen den Wirtschaftsräumen Halle/Leipzig, Magdeburg/Hannover und Potsdam/Berlin.

Ämter und Gemeinden im Landkreis Potsdam-Mittelmark

(mit Orts- und Gemeindeteilen) Stand zum 17.06.2004

I. amtsfreie Städte und Gemeinden

1. Stadt Beelitz

Bürgermeister
Herr Thomas Wardin
Berliner Str. 202
14547 Beelitz

Tel.: 03 32 04/3 91-0
Fax: 03 32 04/3 91-35
E-Mail: stadtverwaltung@beelitz.de
Internet: www.beelitz.de

Gemeinde	Ortsteile	Gemeindeteile
Stadt Beelitz	1. Beelitz	Beelitz-Heilstätten, Beelitz-Schönefeld
	2. Buchholz	
	3. Busendorf	Kanin, Klaistow
	4. Elsholz	
	5. Fichtenwalde	
	6. Reesdorf	
	7. Rieben	
	8. Salzbrunn	Birkhorst
	9. Schäpe	
	10. Schlunkendorf	
	11. Wittbrietzen	
	12. Zauchwitz	Körzin

2. Stadt Belzig

Bürgermeister
Herr Peter Kiep
Wiesenburger Str. 6
14806 Belzig

Tel.: 03 38 41/94-0
Fax: 03 38 41/94-1 31
E-Mail: stadt-belzig@potsdam-mittelmark.de
Internet: www.stadt-belzig.de

Gemeinde	Ortsteile	Gemeindeteile
Stadt Belzig		Weitzgrund
	1. Bergholz	
	2. Borne	
	3. Dippmannsdorf	
	4. Fredersdorf	
	5. Groß Briesen	Klein Briesen
	6. Hagelberg	Klein-Glien
	7. Kuhlowitz	Preußnitz
	8. Lübnitz	
	9. Lüsse	
	10. Lütte	
	11. Ragösen	
	12. Neschholz	
	13. Schwanebeck	
	14. Werbig	Egelinde, Hohenspringe, Verlorenwasser

3. Gemeinde Groß Kreutz (Havel)

Bürgermeister
Herr Reth Kalsow
Gartenstr. 1
14550 Groß Kreutz (Havel)

Tel.: 03 32 07/35 9-0
Fax: 03 32 07/3 23 63
E-Mail: Info@grosskreutz.de
Internet: www.gross-kreutz.de

Gemeinde	Ortsteile	Gemeindeteile
Groß Kreutz (Havel)	1. Bochow	
	2. Deetz	
	3. Götz	
	4. Groß Kreutz	
	5. Jeserig	
	6. Krielow	
	7. Schenkenberg	
	8. Schmergow	

4. Gemeinde Kleinmachnow

Bürgermeister
Herr Wolfgang Blasig
Meiereifeld 33/35
14532 Kleinmachnow

Tel.: 03 32 03/2 20 68
Fax: 03 32 03/2 27 48
E-Mail: amt.kleinmachnow@kleinmachnow.de
Internet: www.kleinmachnow.de



5. Gemeinde Kloster Lehnin

Bürgermeister
Herr Bernd Kreykenbohm
Friedensstr. 3
14797 Kloster Lehnin

Tel.: 03 38 2/73 07-0 und
03 38 2/73 07-11

Fax: 03 38 2/73 07-62

E-Mail: Gemeinde-Kloster-Lehnin@
t-online.de

Internet: www.Lehnin.de

Gemeinde	Ortsteile	Gemeindeteile
Kloster Lehnin	1. Emstal	
	2. Damsdorf	
	3. Göhlsdorf	
	4. Grebs	
	5. Krahne	Rotscherlinde
	6. Lehnin	
	7. Michelsdorf	
	8. Nahmitz	Doberow
	9. Netzen	
	10. Prützke	
	11. Rädcl	
	12. Reckahn	Meßdunk
	13. Rietz (Brb.)	
	14. Trechwitz	

6. Gemeinde Michendorf

Bürgermeisterin
Frau Cornelia Jung
Potsdamer Str. 33
14552 Michendorf

Tel.: 03 32 05/5 98-0 und
03 32 05/5 98-40

Fax: 03 32 05/5 98-50 und
03 32 05/5 98-49

E-Mail: Michendorf-gemeinde@t-online.de

Gemeinde	Ortsteile	Gemeindeteile
Michendorf	1. Fresdorf	
	2. Langerwisch	
	3. Michendorf	
	4. Stücken	
	5. Wildenbruch	Bergheide, Six, Lehnmarke
	6. Wilhelmshorst	

7. Gemeinde Nuthetal

Bürgermeister
Herr Gerhard Ling
Arthur-Scheunert-Allee 103
14558 Nuthetal/OT Bergholz-Rehbrücke

Tel.: 03 32 00/2 04-0

Fax: 03 32 00/2 04-44

E-Mail: gemeindeverwaltung@nuthetal.de

Internet: www.nuthetal.de

Gemeinde	Ortsteile	Gemeindeteile
Nuthetal	1. Bergholz-Rehbrücke	
	2. Fahlhorst	
	3. Nudow	
	4. Philippsthal	
	5. Saarmund	
	6. Tremisdorf	

8. Gemeinde Schwielowsee

Bürgermeisterin: Frau Kerstin Hoppe
Potsdamer Platz 9, 14548 Schwielowsee/OT Ferch

Tel.: 03 32 09/7 69-0
Fax: 03 32 09/7 69-40
E-Mail: gemeinde@Schwielowsee.de
Internet: www.Schwielowsee.de

Gemeinde	Ortsteile	Gemeindeteile
Schwielowsee	1. Caputh	
	2. Ferch	
	3. Geltow	Wildpark-West

9. Gemeinde Seddiner See

Bürgermeister: Herr Axel Zinke
Kiefernweg 5, 14554 Seddiner See

Tel.: 03 32 05/5 36-0 und
03 32 05/5 36-10
Fax: 03 32 05/5 36-27
E-Mail: info@Seddiner-See.de
Internet: www.seddiner-see.de

Gemeinde	Ortsteile	Gemeindeteile
Seddiner See	1. Kähnsdorf	
	2. Neuseddin	
	3. Seddin	

10. Gemeinde Stahnsdorf

Bürgermeister: Herr Gerhard Enser
Annastr. 3, 14532 Stahnsdorf

Tel.: 03 32 9/6 46-0 und
03 32 9/6 46-1 03
Fax: 03 32 9/6 46-1 30
E-Mail: gemeinde.stahnsdorf@t-online.de
Internet: www.stahnsdorf.de

Gemeinde	Ortsteile	Gemeindeteile
Stahnsdorf	1. Güterfelde	Kienwerder
	2. Schenkenhorst	
	3. Sputendorf	Marggraffshof
	4. Stahnsdorf	

11. Stadt Teltow

Bürgermeister: Herr Thomas Schmidt
Potsdamer Str. 47–49, 14513 Teltow

Tel.: 03 32 8/47 81-0
Fax: 03 32 8/47 81-1 98
E-Mail: stadt-teltow@teltow.de
Internet: www.teltow.de

Gemeinde	Ortsteil	Gemeindeteil
Stadt Teltow	1. Ruhlsdorf	

12. Stadt Treuenbrietzen

Bürgermeister
Herr Michael Knappe
Großstr. 105
14929 Treuenbrietzen

Tel.: 03 37 48/7 47 60
Fax: 03 37 48/7 47 80
E-Mail: info@sabinchenstadt.de
Internet: www.sabinchenstadt.de
www.stadt-treuenbrietzen.de

Gemeinde	Ortsteile	Gemeindeteile
Stadt Treuenbrietzen		Lüdendorf, Tiefenbrunnen
	1. Bardenitz	Klausdorf, Pechüle
	2. Brachwitz	
	3. Dietersdorf	
	4. Feldheim	Schwabeck
	5. Frohnsdorf	
	6. Lobbese	Pflügkuff, Zeuden
	7. Lühsdorf	
	8. Marzahna	Schmögelsdorf
	9. Niebel	
	10. Niebelhorst	
11. Rietz	Neu Rietz, Rietz Bucht, Rietz-Ausbau	

13. Stadt Werder (Havel)

Bürgermeister: Herr Werner Große
Eisenbahnstr. 13–14, 14542 Werder (Havel)

Tel.: 03 32 7/78 30
Fax: 03 32 7/4 43 85
E-Mail: info@werder-havel.de
Internet: www.werder-havel.com
www.werder-havel.de

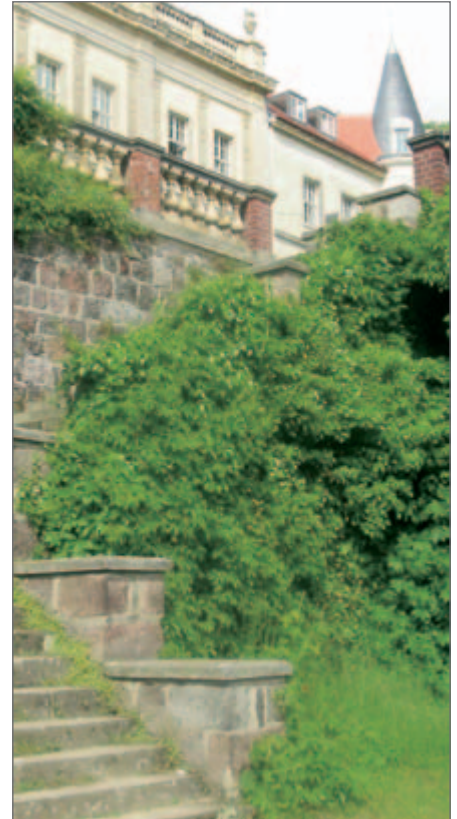
Gemeinde	Ortsteile	Gemeindeteile
Stadt Werder (Havel)	1. Bliesendorf	Resau
	2. Glindow	Elisabethhöhe
	3. Kemnitz	Kolonie Zern
	4. Petzow	
	5. Phöben	
	6. Plötzin	Neuplötzin/Plessow
	7. Töplitz	Göttin, Leest, Neu-Töplitz
	8. Derwitz	

14. Gemeinde Wiesenburg/Mark

Bürgermeisterin
Frau Barbara Klembt
Schloßstr. 1
14827 Wiesenburg/Mark

Tel.: 03 38 49/79 80
Fax: 03 38 49/5 02 71
E-Mail: gemeinde@wiesenburgmark.de
Internet: www.wiesenburgmark.de

Gemeinde	Ortsteile	Gemeindeteile
Wiesenburg/Mark	1. Benken	
	2. Grubo	Welsingke
	3. Jeserig Fläming	
	4. Jeserigerhütten	
	5. Klepzig	
	6. Lehnsdorf	
	7. Medewitz	Medewitzerhütten
	8. Mützdorf	
	9. Neuehütten	
	10. Reetz	
	11. Reetzerhütten	
	12. Reppinichen	
	13. Schlamau	Arensnest, Schmerwitz
	14. Wiesenburg	Bahnhof, Spring, Setzsteig



WÄLDER, WIESEN, SONNE, STRAND

Der Beetzsee und seine angrenzende Landschaft sind als Ausflugs- und Erholungsgebiete bekannt. Hier hat seit Jahren eine Vielzahl von Wochenendgrundstücken ihren Platz und es kommen viele Urlauber, um auf den Campingplätzen erholsame Tage zu verleben.

Da liegt es natürlich nahe, sich einen ständigen Wohnsitz in dieser herrlichen Gegend zu wünschen und immer dort zu leben, wo andere ihren Urlaub verbringen.

Das Amt Beetzsee hilft dabei, diesen Wunsch Wirklichkeit werden zu lassen und bietet attraktive Wohnanlagen sowohl am Beetzsee als auch an der Havel:

Das Dorf **BUTZOW** bietet im Wohngebiet „Seemathen“ 20 Baugrundstücke an.

Das Wohngebiet „Mühlenfeld“ in **KETZÜR** ist mit 15 Baugrundstücken ausgewiesen.

In **RADEWEGE** warten 10 Grundstücke auf interessierte Bauherren.

Alle Grundstücke sind, bei günstigen Kaufpreisen, seenah gelegen und bieten Seeblick. In ca. sechs Kilometern Entfernung liegt die Stadt Brandenburg an der Havel.

Sind Sie neugierig geworden, so sollten Sie nicht länger zögern und sich unter (03381) 7999-0 beim Amt Beetzsee weitere Informationen holen.

WOHNEN AM BEETZSEE-HAVELLAND



Wasser- und Abwasserzweckverband Beetzseegemeinden

Ihr Ver- u. Entsorgungsunternehmen

14778 BRIELOW · Chausseestraße 33
Tel./Fax (0 33 81) 70 28 13
Bereitschaftsdienst (BRAWAG): (0 33 81) 54 30



II. Ämter und deren amtsangehörige Gemeinden

1. Amt Beetzsee

Amtsleiter
Herr Jürgen Zimmermann
Chausseestr. 33 b
14778 Beetzsee OT Brielow

Tel.: 0 33 81/79 99-0
79 99-10

Fax: 0 33 81/79 99-40

E-Mail: amt.beetzsee@freenet.de
amt.beetzsee@arcor.de

Internet: www.beetzsee.com

Gemeinde	Ortsteile	Gemeindeteile
1. Beetzseeheide	Butzow Gortz Ketzür	Mötzow
2. Beetzsee	Brielow Marzahne Radewege	Brielow Ausbau Radewege Siedlung
3. Päwesin	Bagow Bollmannsruh Riewend	
4. Roskow	Lünow Roskow Weseram	Grabow
5. Stadt Havelsee	Stadt Pritzerbe Briest Fohrde Hohenferchesar	Kützkow, Seelensdorf Tieckow

2. Amt Brück

Amtsleiter
Herr Christian Großmann
Ernst-Thälmann-Str. 59
14822 Brück

Tel.: 03 38 44/62 12-0

Fax: 03 38 44/6 21 19

E-Mail: info@amt-brueck.de

Internet: www.amt-brueck.de

Gemeinde	Ortsteile	Gemeindeteile
1. Borkheide		
2. Borkwalde		
3. Golzow		Grüneiche, Hammerdamm, Lucksleiß, Müggenburg
4. Linthe	Alt Bork Deutsch Bork Linthe	
5. Planebruch	Cammer Damelang-Freienthal Oberjünne	Damelang, Freienthal
6. Stadt Brück	Baitz Neuendorf	Gömnigk, Stromtal, Trebitz, Brück-Ausbau

3. Amt Niemegek

Amtsleiter
Herr Günter Rockel
Großstr. 6
14823 Niemegek

Gemeinde	Ortsteile	Gemeindeteile
1. Mühlenfließ	Haseloff-Grabow Nichel Niederwerbig Schlalach	Haseloff, Grabow Jeserig

Tel.: 03 38 43/62 70
 Fax: 03 38 43/5 15 29
 E-Mail: Rockel@amt-niemegk.de
Bauamt@amt-niemegk.de

Gemeinde	Ortsteile	Gemeindeteile
2. Planetal	Dahnsdorf Kranepuhl Locktow Mörz	Ziezow
3. Rabenstein/Fläming	Buchholz b. Niemegk Garrey Groß Marzehns Klein Marzehns Raben Rädigke	Zixdorf, Wüstemark Neuendorf
4. Stadt Niemegk	Hohenwerbig Lühnsdorf	

4. Amt Wusterwitz

Amtsdirktorin
 Frau Gudrun Liebener
 August-Bebel-Str. 10
 14789 Wusterwitz

Tel.: 03 38 39/6 69 12
 Fax: 03 38 39/6 69 31
 E-Mail: Amt-Wusterwitz@t-online.de
 Internet: www.amt-wusterwitz.de

Gemeinde	Ortsteile	Gemeindeteile
1. Bendsdorf	Altbendsdorf Herrenhölzer Neubendsdorf Vehlen Woltersdorf	
2. Rosenau	Rogäsen Viesen Warchau Zitz	Gollwitz
3. Wusterwitz		

5. Amt Ziesar

Amtsdirktor
 Herr Norbert Bartels
 Mühlentor 15 a
 14793 Ziesar

Tel.: 03 38 30/65 40
 Fax: 03 38 30/2 82
 E-Mail: amt-Ziesar@t-online.de
 Internet: www.ziesar.de

Gemeinde	Ortsteile	Gemeindeteile
1. Buckautal	Buckau Dretzen Steinberg	
2. Görzke	Hohenlobbese	Börnecke, Dangelsdorf Wutzow
3. Gräben	Dahlen Rottstock	
4. Wenzlow	Boecke	Grünigen
5. Wollin		
6. Stadt Ziesar	Bücknitz Glienecke Köpernitz	Grebs, Herrenmühle

Für ein schönes Umfeld ...

Garten- und Landschaftsbau Marcus Preuß GmbH & Co. KG

- Terrassen- und Wegebau
- Teich- und Zaunbauarbeiten
- Pflanzarbeiten und Baumpflege

Robinienweg 6 • 14797 Kloster Lehnin/OT Lehnin
Tel. (0 33 82) 70 32 53 • Fax 70 10 53
E-Mail: galabau.preuss@t-online.de



galabeton – mehr als nur Pflastersteine.



- Pflastersysteme
- Terrassenplatten
- Gestaltungselemente

gala
beton

Betonsteinwerk Potsdam
Drewitzer Straße 44, 14478 Potsdam
Tel.: (03 31) 8 69 99 - 0
Betonsteinwerk Niemeck
Aldorfer Weg 1, 14823 Niemeck
Tel.: (03 38 43) 6 40 - 0

www.galabeton.de E-Mail: info@galabeton.de



TELTE GRUNDSTÜCKSGESELLSCHAFT MBH

Wohnen und Arbeiten in der Speicherstadt

AM Teltowkanal 7 • 14513 Teltow
TELEFON 0 33 28/47 49 44 • FAX 0 33 28/ 47 49 45

geprüfte Qualität mit RAL



- das ist massives Holz
- das ist gesundes Wohnen
- individuelle Architektur und Gestaltung
- familiengerechte, erschwingliche Preise
- schnelle Lieferung
- kurze Bauzeit

- ausgesuchtes Rohmaterial
- sehr gute Wärmedämmung
- ökologisch besonders sinnvoll
- konstruktiver Holzschutz
- thermischer Holzschutz
- das ist wirtschaftliches Bauen

HAVEL-HAUS GMBH

Telefon (03382) 70 41 14
Telefax (03382) 70 42 12

An der A 2
14797 Nahmitz

info@havel-haus.de
www.havel-haus.de

Landkreis Potsdam-Mittelmark



Anschrift

Landkreis Potsdam-Mittelmark
 Niemöllerstraße 1, 14806 Belzig
 Tel.: 03 38 41/91-0
 Fax: 03 38 41/91-2 18
<http://www.potsdam-mittelmark.de>
 E-Mail: info@potsdam-mittelmark.de
 E-Mail: presse@potsdam-mittelmark.de

Mitarbeiter des Landratsamtes sind per E-Mail erreichbar unter:
vorname.familienname@potsdam-mittelmark.de
 Beispiel:
max.mustermann@potsdam-mittelmark.de

Organigramm

Landratsamt Potsdam-Mittelmark

Landrat		
Personalrat	Büro des Landrates Büro des Kreistages/Beauftragtenwesen	Kreisagentur für Arbeit
Dezernat I	Dezernat II Stab für Verkehrsmanagement	Dezernat III
Personalamt SG Personal SG Lohn/Gehalt SG Organisation SG ADV SG Stab Kreisentwicklung	Ordnungs- und Verkehrsamt SG Zulassungs- und Fahrerlaubnisbehörde SG Straßenverkehrsbehörde/ Verkehrsüberwachung SG Ordnungsrecht/Ausländerbehörde/ Personenstandswesen SG Brandschutz/Katastrophenschutz SG Rettungswesen	Schulverwaltungs- und Kulturamt SG Schulentwicklung u. Kultur SG Schulverwaltung SG ZVD SG Hochbau
Rechnungsprüfungsamt SG Örtliche Prüfung SG Überörtliche Prüfung		Amt für Soziales und Wohnen SG Sozialplanung/Grundsätze SG Leistungen n. Bundessozialhilfegesetz SG Auftrags- u. Delegations- Angelegenheiten/Asyl SG Eingliederungshilfe SG Wohngeld/Grundsicherung

Dezernat I	Dezernat II	Dezernat III
Kämmerei SG Haushalt SG Kasse SG ARoV SG GVO	Amt für Landwirtschaft und Verbraucherschutz SG Veterinärwesen SG Lebensmittelüberwachung SG Agraraufsicht SG Agrarförderung	Jugendamt SG Grundsatzfragen/Kosten SG Hilfen zur Erziehung SG Vormundschaften SG Erziehungs- u. Familienberatungsstelle
Amt für Recht und Bauaufsicht SG Kommunalaufsicht SG Allgemeines Recht SG Öffentliches Baurecht SG Techn. Bauaufsicht I SG Techn. Bauaufsicht II SG Denkmalschutz SG Stab für Vermögensmanagement	Umweltamt SG Wasserwirtschaft SG Abfallwirtschaft SG Naturschutz	Gesundheitsamt SG Amtsärztlicher Dienst SG Hygiene/Umweltmedizin SG Kinder- und Jugendgesundheitsdienst SG Beratungsdienste
Kataster- und Vermessungsamt SG Benutzung des Liegenschaftskatasters SG Fortführung des Liegenschaftskatasters SG Geobasisdaten Geschäftsstelle Gutachterausschuss		

Ausgewählte Ämter

Amt für Recht und Bauaufsicht:

Amstleiter: Michael Kreutner
 Tel.: 03 38 41/91-2 23
 Fax: 03 38 41/91-2 53

Besucheradresse:
 Niemöllerstraße 1, 14806 Belzig

Postanschrift:
 Postfach 1138, 14801 Belzig

Sachgebiete der Bauaufsicht I und II

Besucheradresse:
 Papendorfer Weg 1, 14806 Belzig

Telefax: 03 38 41/91-5 66
 E-Mail: bauaufsicht@potsdam-mittelmark.de
 Anschrift: Postfach 1138, 14801 Belzig

Öffnungszeiten:

Montag nach Vereinbarung
 Dienstag 09.00 bis 12.00 Uhr und
 13.00 bis 18.00 Uhr
 Mittwoch nach Vereinbarung
 Donnerstag nach Vereinbarung
 Freitag nach Vereinbarung

Sachgebiet I

Sachgebietsleiter: Ulf Schilling
 Telefon: 03 38 41/91-5 27

Zuständig für die Bereiche:

Amt Brück, Amt Beetzsee, Stadt Belzig, Stadt Beelitz, Gemeinde Kloster Lehnin, Gemeinde Groß Kreuz (Havel), Amt Niemegk, Stadt Treuenbrietzen, Amt Wusterwitz, Stadt Werder, Gemeinde Wiesenburg, Amt Ziesar

Sachgebiet II

Sachgebietsleiter: Jörg Naucke
 Telefon: 03 38 41/91-6 06

Zuständig für die Bereiche:

Gemeinde Kleinmachnow, Gemeinde Stahnsdorf, Stadt Teltow, Gemeinde Michendorf, Gemeinde Nuthetal, Gemeinde Schwielowsee, Gemeinde Seddiner See



LEINEN & DERICHS
ANWALTSOZIENTÄT

Ihre Ansprechpartner:
Dr. Uwe Diehr / Dr. Thomas Mestwerdt

14467 Potsdam, Kurfürstenstraße 31

☎: (03 31) 2 89 99-0 · Fax: 2 89 99-14

www.leinen-derichs.de · e-mail: Potsdam@leinen-derichs.de

ANWÄLTE
IN
BÜROGEMEINSCHAFT

DR. JUR. ERNST-M. v. LIVONIUS ALMUT CONTAG

IHRE KANZLEI FÜR BAURECHT
IHR VORTEIL IST UNSERE JAHRZEHNTELANGE ERFAHRUNG

Weinbergstraße 16
14469 Potsdam



Parkplätze
vorhanden

Tel. (03 31) 24 02 88/89
Fax (03 31) 24 02 90



Riehl-Michaelis & Stieger

Rechtsanwälte

Gertrud-Piter-Platz 1
14770 Brandenburg an der Havel
Tel. (03381) 33 50-0 · Fax 33 50 19

Rechtsanwältin Angelika Riehl-Michaelis

Familien- u. Erbrecht · Arbeitsrecht · Grundstücksrecht
Werkvertragsrecht/privates Baurecht

Rechtsanwalt Dirk Stieger

Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Strafrecht/Bußgeldsachen · Verwaltungsrecht · Kommunalabgabenrecht
öffentliches Baurecht · Verkehrsrecht/Schadensrecht

Rechtsanwalt Holger Panzig

Mietrecht/Vertragsrecht · Sozialrecht · allgemeines Zivilrecht

Bauberatung
Hochbauplanung
Sanierungskonzepte
Bauschadensgutachten
unabhängige bauleitende
Qualitätskontrolle

Am Seehügel · OT Kähsdorf
D-14554 Seddiner See
Telefon: (03 32 05) 5 49 63
Telefax: (03 32 05) 5 49 64
Funk: (01 71) 7 54 78 88



RIA BÖTTRICH
DIPL.-ING. TU; FH;
ARCHITEKTIN, BDB
BAUSACHVERSTÄNDIGE
BausachverstaendigeRB@web.de
Architektur.Boettrich@t-online.de

KANZLEI ZELMER
RECHTSANWÄLTE

Baurecht (öffentlich/privat)
Grundstücks- und Immobilienrecht · Verwaltungsrecht
Arbeitsrecht · Handels- und Vertragsrecht

Große Weinmeisterstr. 28
14469 Potsdam
www.ra-zelmer.de

☎ (03 31) 620 43 00
Fax 620 43 22
E-Mail: kanzlei@ra-zelmer.de

TEUBNER · HÜLSENBECK & PARTNER



Potsdam · Berlin

Andreas-M. Teubner

Bau-, Architekten- u. Ingenieurrecht
Insolvenzrecht – Verbraucherinsolvenz
Arztrecht

Frank-W. Hülsenbeck

zugl. Fachanwalt f. Arbeitsrecht
Verwaltungsrecht
Bank- u. Gesellschaftsrecht

Stefan Höhne

Grundstücksrecht
Familien- u. Erbrecht
Vertragsrecht

in Kooperation: Steuerberater W. Fuhrmann, Berlin

☎ (03 31) 6 20 30 60 · 14469 Potsdam · Gregor-Mendel-Straße 14 · Fax (03 31) 6 20 30 80

☎ (0 30) 8 81 40 24 · 10623 Berlin · Bleibtreustraße 10 · Fax (0 30) 88 68 21 37

E-Mail: info@teubner-huelsenbeck.de · www.teubner-huelsenbeck.de

Vorbescheid/Bauvoranfragen

Um eine rechtsverbindliche Auskunft zur bauplanungsrechtlichen oder bauordnungsrechtlichen Bebaubarkeit eines Grundstückes zu erhalten, ist ein Vorbescheidverfahren möglich. Im Vorbescheidverfahren können einzelne Fragen zum Bauvorhaben dem Baugenehmigungsverfahren vorgezogen werden. Der Vorbescheid befindet sich nur über bauplanungs- oder bauordnungsrechtliche Einzelfragen; Nr. 59.1 VV Bbg BO. So kann beispielsweise die Frage, ob ein Grundstück für die geplante Nutzung oder für die geplante Gebäudegröße geeignet ist, geklärt werden.

Verlauf

Das Vorbescheidverfahren ist im § 59 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) geregelt. Der Antrag ist bei der unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Potsdam-Mittelmark einzureichen. Die für die Beurteilung der Fragestellung erforderlichen Träger öffentlicher Belange oder Fachämter sind zu beteiligen. Für den Vorbescheid ist das gemeindliche Einvernehmen einzuholen.

Unterlagen

Die erforderlichen Bauunterlagen sind in § 13 der Brandenburgischen Bauunterlagenverordnung (BbgBauVorV) aufgeführt.

Gebühren

Die Gebühren für das Vorbescheidverfahren berechnen sich nach der Brandenburgischen Baugebührenordnung (BbgBauGebO).

Die Gebühr für einen Vorbescheid liegt zwischen 100 Euro bis 5000 Euro und richtet sich nach der Bedeutung und dem wirtschaftlichen Wert oder sonstigen Nutzen der Amtshandlung für den Antragsteller.

Rechtliche Grundlagen

Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) vom 16.07.2003, GVBl. I – Nr. 12 vom 21.07.2003, S. 210

Brandenburgische Bauunterlagenverordnung (BbgBauVorV) vom 01.09.2003, GVBl. Bbg II – Nr. 24 vom 13.10.2003, S. 518

Brandenburgische Baugebührenordnung (BbgBauGebO) vom 01.09.2003, GVBl. II – Nr. 24 vom 13.10.2003, S. 524

Verwaltungsvorschrift zur Brandenburgischen Bauordnung (VV Bbg BO) vom 01.09.2003, Amtsblatt für Brandenburg Nr. 42 vom 22.10.2003, S. 926 (942)

Baugenehmigung

Die Errichtung, die Änderung und die Nutzungsänderung baulicher Anlagen sowie anderer Anlagen und Einrichtungen bedürfen der Baugenehmigung. Ausgenommen sind die in § 55

Brandenburgische Bauordnung benannten genehmigungsfreien Bauvorhaben.

Hinweis

Zu den baulichen Anlagen zählen auch:

- Aufschüttungen und Abgrabungen
- Campingplätze, Wochenendhausplätze, Spielplätze und Sportplätze
- Gerüste
- Künstliche Hohlräume unter der Geländeoberfläche
- Lagerplätze, Abstellplätze und Ausstellungsplätze
- Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Abstellplätze für Fahrräder
- Hilfseinrichtungen zur statischen Sicherung von Bauzuständen
- Seilbahnen

Verlauf

Das Baugenehmigungsverfahren ist in den §§ 56, 62 und 63 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) geregelt. Der Bauantrag ist bei der Bauaufsichtsbehörde einzureichen. Die Bauaufsichtsbehörde hat binnen zwei Wochen nach Eingang des Bauantrages zu prüfen, ob die Bauunterlagen vollständig sind, und den Eingang des Bauantrages schriftlich zu bestätigen.

Im Baugenehmigungsverfahren werden andere Träger öffentlicher Belange beteiligt, soweit

PEICKVERMESSUNG

seit 1986 persönliche Beratung, kostensparende Planung, qualitätssichernde Begleitung

RECHTSSICHER BAUEN

- individuelle Grundstücksfindung und -bewertung
- zeitnahe Schaffung der Voraussetzungen für Bauantrag und Baugenehmigung
- direkte Abstimmung mit Behörden, Architekten und Bauunternehmen
- verbindliche Kontrolle nach Baubeginn für sorgenfreien Weiterbau

Dipl.-Ing. Manfred Peick Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur im Land Brandenburg

Dorfplatz 12, 14547 Wittbrietzen | Tel. 033204.329 0 | Fax 033204.329 11 | info@vbpeick | www.vbpeick.de

deren Aufgabenbereich durch das zur Genehmigung gestellte Vorhaben berührt wird. Die Bauaufsichtsbehörde entscheidet über den Bauantrag innerhalb einer Frist von einem Monat nach Eingang aller Stellungnahmen.

Unterlagen

Die erforderlichen Bauvorlagen sind in § 10 der Brandenburgischen Bauvorlagenverordnung (BbgBauVorIV) aufgeführt.

Gebühren

Die Gebühren für das Baugenehmigungsverfahren berechnen sich nach der Brandenburgischen Baugebührenordnung (BbgBauGebO).

Errichtung und Änderung baulicher Anlagen im Baugenehmigungsverfahren

1,2 Prozent

der Rohbausumme, mindestens 100 Euro

Werbeanlagen

abhängig von Ansichtsfläche, Beleuchtung, Aufstell- bzw. Anbringungsdauer, Fremd- oder Eigenwerbung 50 bis 5.000 Euro

Nutzungsänderungen

abhängig von Konstruktion und Erscheinungsbild 100 bis 2.500 Euro

Aufschüttungen und Abgrabungen

100 bis 50.000 Euro

Rechtliche Grundlagen

Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) vom 16.07.2003, GVBl. I – Nr. 12 vom 21.07.2003, S. 210

Brandenburgische Bauvorlagenverordnung (BbgBauVorIV) vom 01.09.2003, GVBl. Bbg II – Nr. 24 vom 13.10.2003, S. 518

Brandenburgische Baugebührenordnung (BbgBauGebO) vom 01.09.2003, GVBl. II – Nr. 24 vom 13.10.2003, S. 524

Baugenehmigung – vereinfachtes Verfahren

Für die Errichtung und Änderung von Wohngebäuden geringer und mittlerer Höhe ein-

schließlich ihrer Garagen, Nebengebäude und Nebenanlagen wird auf Antrag des Bauherrn ein vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren durchgeführt.

Hinweise

Voraussetzung für das vereinfachte Baugenehmigungsverfahren ist, dass sich das Vorhaben im Geltungsbereich eines rechtswirksamen Bebauungsplans befindet, den Festsetzungen des Bebauungsplanes entspricht und die Erschließung gesichert ist.

Verlauf

Das vereinfachte Baugenehmigungsverfahren ist im § 57 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) geregelt. Die Bauaufsichtsbehörde prüft nach Eingang des vollständigen Bauantrags die Beachtung der Festsetzungen des Bebauungsplans und anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften, soweit diese für das Vorhaben beachtlich sind. Die Baugenehmigung wird binnen eines Monats nach Eingang des Bauantrags und des Vorliegens aller Voraussetzungen erteilt.

Unterlagen

Die erforderlichen Bauvorlagen sind in § 11 der Brandenburgischen Bauvorlagenverordnung (BbgBauVorIV) aufgeführt.

Gebühren

Die Gebühr der Baugenehmigung im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren berechnet sich nach der Brandenburgischen Baugebührenordnung (BbgBauGebO) und beträgt 0,9 Prozent der Rohbausumme, mindestens 100 Euro.

Rechtliche Grundlagen

Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) vom 16.07.2003, GVBl. I – Nr. 12 vom 21.07.2003, S. 210
Brandenburgische Bauvorlagenverordnung (BbgBauVorIV) vom 01.09.2003, GVBl. Bbg II – Nr. 24 vom 13.10.2003, S. 518



Brandenburgische Baugebührenordnung (Bbg BauGebO) vom 01.09.2003, GVBl. II – Nr. 24 vom 13.10.2003, S. 524

Bauanzeige

Für die Errichtung und Änderung von Wohngebäuden geringer Höhe einschließlich der zugehörigen Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen sowie für Gewächshäuser mit nicht mehr als 5 m Höhe im Geltungsbereich eines rechtswirksamen Bebauungsplans wird auf Wunsch des Bauherrn ein Bauanzeigeverfahren durchgeführt. An die Bauvorlagen werden erhöhte Anforderungen gestellt.

Verlauf

Das Verfahren ist im § 58 Brandenburgische Bauordnung geregelt. Mit der Bauausführung darf nach Ablauf eines Monats nach Eingang der Bauanzeige bei der Bauaufsichtsbehörde begonnen werden, sofern die Behörde die Bauausführung nicht untersagt oder vorher freigegeben hat.

Unterlagen

Die erforderlichen Bauvorlagen sind im § 12 der Brandenburgischen Bauvorlagenverordnung (BbgBauVorIV) aufgeführt.

Gebühren

Die Gebührenberechnung erfolgt nach der Brandenburgischen Baugebührenordnung (BbgBauGebO).

Die Gebühr beträgt 0,6 % der Rohbausumme, mindestens 100 Euro.

Rechtliche Grundlagen

Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) vom 16.07.2003, GVBl. I – Nr. 12 vom 21.07.2003, S. 210

Brandenburgische Bauvorlagenverordnung

(BbgBauVorIV) vom 01.09.2003, GVBl. Bbg II – Nr. 24 vom 13.10.2003, S. 518

Brandenburgische Baugebührenordnung (Bbg BauGebO) vom 01.09.2003, GVBl. II – Nr. 24 vom 13.10.2003, S. 524

Bauüberwachung

Die Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Potsdam-Mittelmark überwacht, soweit erforderlich, die Durchführung von Bauvorhaben. Sie führt die Schlussabnahme der fertig gestellten baulichen Anlage durch. Die Prüfengeure und die bauaufsichtlich anerkannten Sachverständigen überprüfen die Bauausführung entsprechend den von ihnen geprüften bautechnischen Nachweisen.

Hinweise

Eine bauliche Anlage darf erst benutzt werden, wenn sie selbst, Zufahrtswege, Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsanlagen in dem erforderlichen Umfang sicher benutzbar sind und die Schlussabnahme mangelfrei durchgeführt wurde.

Verlauf

Schlussabnahme, Fertigstellung und Nutzung der baulichen Anlage sind in § 76 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) geregelt. Der Bauherr hat den Zeitpunkt der Fertigstellung der baulichen Anlage der Bauaufsichtsbehörde zwei Wochen vorher schriftlich mitzuteilen. Die Bauaufsichtsbehörde führt die Schlussabnahme innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Eingang der Anzeige der Fertigstellung durch. Über das Ergebnis der Besichtigung stellt die Behörde eine Bescheinigung aus (Schlussabnahmeschein). Es besteht die Möglichkeit, die Schlussabnahme auf Stichproben zu beschränken. Weiterhin kann die Bauaufsichtsbehörde die Bauausführung jederzeit überprüfen und

beispielsweise Proben von Bauprodukten nehmen oder auch verlangen, dass ihr Beginn und Beendigung bestimmter Bauarbeiten mitgeteilt werden, § 75 BbgBO.

Unterlagen

Zur Schlussabnahme hat der Bauherr

1. die Erklärung des Objektplaners, mit der die Bauausführung entsprechend den genehmigten oder angezeigten Bauvorlagen bescheinigt wird,
 2. die Bescheinigung der Prüfengeure und bauaufsichtlich anerkannten Sachverständigen, mit denen die Bauausführung entsprechend den geprüften bautechnischen Nachweisen bestätigt wird,
 3. die Bescheinigung des Bezirksschornsteinfegermeisters,
 4. die Bescheinigungen bauaufsichtlich anerkannter Sachverständiger über die ordnungsmäßige Beschaffenheit und Betriebssicherheit der technischen Anlagen und Einrichtungen
- der Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.



Leben auf dem Land

Wohnen bei der WGZ

- Kommunales Wohnungsunternehmen
- Vermietung und Verwaltung
- Fremdverwaltung von Mietobjekten und Wohnungseigentum



Petriwinkel 4 • 14793 Ziesar
Telefon (03 38 30) 6 67-0
Telefax (03 38 30) 3 49
Internet www.wbg-ziesar.de
E-Mail info@wbg-ziesar.de



Seitdem 1996 die ersten Techem Funkssysteme installiert wurden, nutzen inzwischen über 600.000 Haushalte die unbestrittenen klaren Vorteile dieser Technologie. Und es werden täglich mehr. Im Vergleich zu konventionellen Verdunstungsgeräten sind elektronische Heizkostenverteiler genauer, transparenter beim Anzeigen der

Verbrauchswerte und flexibler anwendbar. Außerdem verkraften sie veränderte Betriebsbedingungen der Heizung viel besser. Wenn solche Geräte dann noch über die Fähigkeit verfügen, ihre Verbrauchswerte per Funk auszusenden, dann ist der Komfort komplett: Eine Ablesung in der Wohnung entfällt. Niemand muss mehr

frei oder Urlaub nehmen oder den Wohnungsschlüssel hinterlegen. Niemand muss sich um Ablesetermine kümmern. Dem Sicherheitsbedürfnis gegenüber „Fremden“ in der Wohnung wird Rechnung getragen. Es werden keine Schätzungen bei mehrfacher Abwesenheit notwendig. Auch Möbelrücken bei verstellten oder

schwer zugänglichen Messgeräten entfällt. „Endlich wird die Privatsphäre der Wohnung besser geschützt“ äußerte sich schon 1998 ein Sprecher des Deutschen Mieterbundes. Und Funk bietet auch die Voraussetzung für das Techem Hausautomationssystem assisto. Das erlaubt eine automatische komfortable

Einzelraum-Temperaturregelung exakt nach den Wünschen des Nutzers, schließt die Heizkörperventile bei zu langen Lüftungsvorgängen und bietet auch Sicherheitsfunktionen. Vor allem aber: Es spart zusätzlich Energie und macht sich deshalb schnell bezahlt.



Das Funksystem data –
damit's bei Ihren Kunden funkt.



Ihr neuer Wegbegleiter ist da: Das Funksystem data ist der neue Standard in der Verbrauchserfassung. Schon heute ist es millionenfach bewährt in hunderttausenden von Wohnungen, bei Neubau und Modernisierungen.

Die Vorteile für Eigentümer, Verwaltungen und Bewohner:

- Abgelesen wird außerhalb der Wohnungen, Terminabsprachen und damit verbundener Abstimmungsaufwand entfallen.
- Einfacher und kostengünstiger Einbau durch Funktechnologie.
- Sichere Ausbaufähigkeit zur Hausautomation mit assisto – das sind zugkräftige Argumente!

Niederlassung Potsdam
Drewitzer Straße 50 • 14478 Potsdam
Tel. 0331/88841-0 • Fax 0331/888418

techem

www.techem.de

Die regeln das.

Das neue Kinderhaus in Kleinmachnow

In Auftrag der GeWoG und Trägerschaft des KITA-Verbunds Kleinmachnow wird in der Kleinmachnower Rudolf-Breitscheid-Straße ein Kinderhaus gebaut. Dieses Objekt entsteht in unmittelbarer Nachbarschaft der Steinweg-Grundschule und ist für eine gemeinsame Nutzung durch verschiedene Träger konzipiert. Momentan ist das Haus für die Hortbetreuung von 180 bis 200 Kindern der Grundschule geplant.

Das einstöckige Gebäude stehen sowohl Gruppenräume als auch offene Bereiche zur Verfügung, in denen neben der Kinderbetreuung auch übergeordnete Aktionen stattfinden können. So bieten ein Schülertreff, der Theaterraum, das Atelier und eine Mediathek vielfältige Entfaltungsmöglichkeiten für die Kinder.

Einige Bereiche des Hauses sind so konzipiert, dass die Räume der Veranstaltung angepasst gestaltet werden können: Im Erdgeschoss werden mobile Trennwände zwischen Flur, Theaterraum und Schülertreff eingebaut. Damit besteht z. B. die Möglichkeit, die drei Räume in einen großen Veranstaltungsraum umzuwandeln.

Insgesamt ist das neue Kinderhaus sehr zweckmäßig und den Erfordernissen entsprechend angelegt. Alle Gruppenräume im Obergeschoss werden mit einer Galerie versehen. Außerdem erhalten sie Garderoben mit Schränken, Mappen- und Schuhfächern sowie Materialschränke. Um die Belichtung weiter zu optimieren, sind Atelier, Mediathek und Mittelflur mit Lichtkuppeln ausgestattet.

Das Haus ist mit Telefon, Kabelfernsehen und EDV-Technik ausgestattet. In den Küchen können Vesperbrot und Tee zubereitet werden.

Selbstverständlich ist das gesamte Kinderhaus barrierefrei gebaut – wozu auch ein behindertengerechter Aufzug gehört. Auch die Außenanlagen sind, mit Spielgeräten ergänzt, einladend gestaltet. Also insgesamt ein Haus, in dem sich nicht nur die Kinder, sondern sicher auch Erzieher, Lehrer, Eltern und Gäste wohl fühlen werden. Ein Objekt, das vorwiegend von brandenburgischen Firmen gebaut und ausgestattet wird.



**Mittelmärkische
Wasser- und Abwasser GmbH**

Die Mittelmärkische Wasser- und Abwasser GmbH ist ein Ver- und Entsorgungsunternehmen, welches für die technische und kaufmännische Betriebsführung seiner Gesellschafter, der Wasser- und Abwasserzweckverbände „Der Teltow“ und „Mittelgraben“, verantwortlich ist.

Gegenstand der MWA GmbH ist die Instandhaltung, die Erneuerung, der Betrieb und die Verwaltung von regionalen Wasser- und Abwasseranlagen und ferner die Vornahme aller Geschäfte und Tätigkeiten, die mit der Betriebsführung im Zusammenhang stehen.

Geschäftsstelle:
Fahrenheitstraße 1 • 14532 Kleinmachnow
Tel.: 03 32 03/34 50 • Telefax: 03 32 03/34 51 08
E-Mail: mwa-kv@t-online.de
Telefonische Auskünfte: Mo., Mi., Do.: 9.00–12.00 Uhr
Persönliche Sprechzeiten: Di.: 9.00–12.00 Uhr und 13.00–18.00 Uhr

Havarietelefon nach Dienstschluss:
Trinkwasser: 03 32 03 / 34 52 10
Abwasser: 03 32 03 / 34 52 00
Fäkaliientorgung: (0 33 78) 8 66 00



GeWoG
Gemeinnützige
Wohnungsgesellschaft
Kleinmachnow mbH

- wir vermieten Wohn- und Gewerberäume
- wir verwalten Wohneigentumsanlagen
incl. Mietverwaltung und Fremdverwaltung
- wir errichten als Bauträger
Miet- und Eigentumswohnungen,
Einfamilien- und Doppelhäuser

Rodelberg 2 • 14532 Kleinmachnow
Tel. (033203) 30 55-0 • Fax (033203) 7 97 44
e-mail: info@gewog-kleinmachnow.de
www.gewog-kleinmachnow.de

gut und sicher wohnen



Gebühren

Die Gebühren sind in der Brandenburgischen Baugebührenordnung (BbgBauGebO) geregelt. Die Bescheinigung über das Ergebnis der Besichtigung ist kostenfrei.

Für die Probenentnahme ist eine Zeitgebühr, mindestens jedoch 100 Euro anzusetzen.

Die Undurchführbarkeit einer Schlussabnahme, die wiederholte Schlussabnahme wegen festgestellter Mängel, die Zulassung der Nutzung vor Fertigstellung und die Schlussabnahme, wenn die bauliche Anlage nach anderen Rechtsvorschriften genehmigt wurde und diese Genehmigung die Baugenehmigung einschließt werden ebenfalls nach der Zeitgebühr berechnet, betragen jedoch mindestens 100 Euro.

Rechtliche Grundlagen

Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) vom 16.07.2003, GVBl. I – Nr. 12 vom 21.07.2003, S. 210

Brandenburgische Bauvorlagenverordnung (BbgBauVorIV) vom 01.09.2003, GVBl. Bbg II – Nr. 24 vom 13.10.2003, S. 518

Brandenburgische Baugebührenordnung (Bbg-BauGebO) vom 01.09.2003, GVBl. II – Nr. 24 vom 13.10.2003, S. 524



Abweichungen/Teilung von Grundstücken

Unter dem Begriff der Grundstücksteilung wird die Erklärung des Grundstückseigentümers oder eines beauftragten öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs verstanden, dass ein Grundstücksteil grundbuchmäßig abgeschrieben werden soll. Dieser abgetrennte Grundstücksteil kann dabei als selbstständiges Grundstück weitergeführt oder mit einem anderen Grundstück (oder anderen Grundstücksteilen) verschmolzen werden. Die Teilung von Grundstücken ist genehmigungsfrei.

Würden durch die beabsichtigte Teilung eines Baugrundstücks bauordnungswidrige Zustände entstehen, darf die Teilung nur durchgeführt werden, wenn die Bauaufsichtsbehörde zuvor eine Abweichung zugelassen hat.

Hinweise

Der Antrag auf grundbuchliche Teilung ist von allen Eigentümern oder einem Bevollmächtigten aller Eigentümer zu stellen und zu unterzeichnen.

Die Teilung eines Grundstückes, das bebaut ist oder dessen Bebauung genehmigt ist, bedarf der Genehmigung der Bauaufsichtsbehörde, wenn die Teilung Abweichungen von bauordnungsrechtlichen Vorschriften verlangt. Bei Abweichungen zu Teilungsanträgen wird unter anderem geprüft, ob Grenzabstände eingehalten sind (Abstandsflächen), ob das neue Grundstück an einer öffentlichen Straße liegt (Erschließung), ob die Forderungen des Brandschutzes eingehalten sind usw.

Verlauf

Die Zulassung von Abweichungen, die zur Teilung eines Grundstückes erforderlich ist, ist im § 60 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) geregelt.

Die Bauaufsichtsbehörde entscheidet auf Antrag über die Zulassung der Abweichung nach Ermessen. Hierbei sind sicherheitsrechtliche Aspekte, Gesichtspunkte der Abwehr von Gefahren für Leben und Gesundheit und der Gleichheitsgrundsatz und Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten.

Unterlagen

Für die Abweichung ist ein Antrag (Vordruck für Baugenehmigung) zu stellen. Als Anlage ist ein amtlicher Lageplan in dreifacher Ausfertigung erforderlich und gegebenenfalls weitere, für das Vorhaben relevante Unterlagen.

Gebühren

Die Gebühren für Abweichungen berechnen sich nach der Brandenburgischen Baugebührenordnung (BbgBauGebO). Hier ist eine Rahmengebühr in Höhe von 100 Euro bis 2.500 Euro maßgebend.

Rechtliche Grundlagen

Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) vom 16.07.2003, GVBl. I – Nr. 12 vom 21.07.2003, S. 210 Brandenburgische Bauvorlagenverordnung (BbgBauVorIV) vom 01.09.2003, GVBl. Bbg II – Nr. 24 vom 13.10.2003, S. 518

Brandenburgische Baugebührenordnung (Bbg-BauGebO) vom 01.09.2003, GVBl. II – Nr. 24 vom 13.10.2003, S. 524

Rechtliche Sicherung – Dienstbarkeiten

Die rechtliche Sicherung der Einhaltung bauaufsichtlicher Anforderungen wird in verschiedenen Einzelvorschriften geregelt. Es handelt sich hierbei beispielsweise um die Erschließung über fremde Grundstücke, die Errichtung eines Gebäudes auf mehreren Grundstücken, die Lage der Abstandsflächen auf benachbarten

Grundstücken. Weiterhin kommt die rechtliche Sicherung in Betracht, sofern Abweichungen und Befreiungen von öffentlich-rechtlichen Vorschriften einer rechtlichen Sicherung bedürfen.

Hinweise

Die bestehenden Baulastenverzeichnisse behalten ihre Gültigkeit, soweit Baulasten nicht durch Dienstbarkeiten ersetzt sind.

Verlauf

Die rechtliche Sicherung der Einhaltung bauaufsichtlicher Anforderungen hat durch Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit gemäß § 1090 BGB im Grundbuch des belasteten Grundstücks zu erfolgen. Sie ist zu Gunsten des Landkreises Potsdam-Mittelmark zu bestellen, der die Aufgaben der Bauaufsichtsbehörde als Gebietskörperschaft wahrnimmt. Die Bestellung der beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zu Gunsten des Landkreises Potsdam-Mittelmark setzt die Einigung nach § 873 BGB zwischen dem Eigentümer des dienenden Grundstücks und der unteren Bauaufsichtsbehörde über den Inhalt der Dienstbarkeit voraus. Eine Baugenehmigung, die von einer rechtlichen Sicherung abhängig ist, kann erteilt werden, wenn im Grundbuch die Eintragung erfolgt oder eine entsprechende Vormerkung eingetragen ist oder der Nachweis vorliegt, dass der Antrag auf Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit wirksam bestellt ist, also im Grundbuchamt eingegangen ist.

Unterlagen

Die Fläche, die durch die beschränkt persönliche Dienstbarkeit gesichert werden soll, muss durch Angabe von Maßen und Kennzeichnung in einem Lageplan hinreichend bestimmbar sein.

Gebühren

Die Gebühren der Dienstbarkeiten sind in der Brandenburgischen Baugebührenordnung

(BbgBauGebO) geregelt und betragen je Gegenstand einer rechtlichen Sicherung 50 Euro bis 1.000 Euro. Die Erteilung einer Löschungsbeihiligung für eine Grunddienstbarkeit oder beschränkt persönliche Dienstbarkeit hat eine Festgebühr in Höhe von 50 Euro. Für eine Auskunft aus dem Baulastenverzeichnis werden 5 Euro bis 50 Euro berechnet.

Rechtliche Grundlagen

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) vom 16.07.2003, GVBl. I – Nr. 12 vom 21.07.2003, S. 210

Brandenburgische Baugebührenordnung (Bbg-BauGebO) vom 01.09.2003, GVBl. II – Nr. 24 vom 13.10.2003, S. 524

Abgeschlossenheitsbescheinigungen

Um Teileigentum an einem Wohngebäude und Grundstück zu erhalten, ist eine Abgeschlos-

senheitsbescheinigung nach dem Wohnungseigentumsgesetz erforderlich. Das Grundbuchamt verlangt für die Anlegung des Wohnungseigentumsgrundbuchblattes eine Abgeschlossenheitsbescheinigung mit Aufteilungsplan, von der unteren Bauaufsichtsbehörde abgestempelt und bescheinigt. Voraussetzung für eine Abgeschlossenheitsbescheinigung ist, dass die Wohnung oder sonstige Räume in sich abgeschlossen sind.

Hinweise

Eine Wohnung ist die Gesamtheit der Räume (Nutzungseinheit), welche dem Wohnen dienen und die Führung eines selbstständigen Haushalts ermöglichen. Dazu gehören stets Kochgelegenheit, Wasserversorgung, Ausguss und WC. Zudem müssen die Räume zur Führung eines selbstständigen Haushalts geeignet sein.

Verlauf

Für die Abgeschlossenheitsbescheinigung ist § 41 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) zu beachten. Es ist ein formloser An-



trag bei der unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Postdam-Mittelmark einzureichen. Die Behörde prüft, ob eine vollständige bauliche und räumliche Trennung von anderen Räumen, Wohnungen oder Gewerbeeinheiten erfolgt ist. Ist dies der Fall, wird die Abgeschlossenheitsbescheinigung erteilt.

Unterlagen

Dem formlosen Antrag sind ein Lageplan, Grundrisse, Ansichten und Schnitte der Baulichkeit in zweifacher Ausfertigung und in einem Maßstab von M 1: 100 beizufügen. In den Grundrisszeichnungen sind alle zu einer Wohnung (Nutzungseinheit) gehörenden Einzelräume mit der jeweils gleichen Ziffer zu kennzeichnen. Die farbliche Kennzeichnung ist vorteilhaft.

Gebühren

Für die Abgeschlossenheitsbescheinigung wird eine Gebühr nach der Brandenburgischen Baugebührenordnung (BbgBauGebO) in Höhe von 100 Euro bis 2.500 Euro erhoben.

Rechtliche Grundlagen

Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) vom 16.07.2003, GVBl. I – Nr. 12 vom 21.07.2003, S. 210
Brandenburgische Bauvorlagenverordnung (BbgBauVorlV) vom 01.09.2003, GVBl. Bbg II – Nr. 24 vom 13.10.2003, S. 518
Brandenburgische Baugebührenordnung (Bbg-BauGebO) vom 01.09.2003, GVBl. II – Nr. 24 vom 13.10.2003, S. 524

Statikprüfung – bautechnische Nachweise

Die Einhaltung der Anforderungen an die Standsicherheit, den Brand-, Schall-, Wärme- und Erschütterungsschutz und die Energieeinsparung ist durch bautechnische Nachweise zu belegen.

Hinweise

Für Vorhaben, die keiner Baugenehmigung bedürfen, sind bautechnische Nachweise nur erforderlich, soweit dies durch Rechtsverordnung vorgeschrieben ist.

Verlauf

Die bautechnischen Nachweise und deren Prüfung sind in § 66 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) geregelt.

Die Prüfung der bautechnischen Nachweise erfolgt durch die Bauaufsichtsbehörde, das Bautechnische Prüfamts oder einen im Land Brandenburg anerkannten Prüfsachverständigen. Die Vollständigkeit und Richtigkeit der bautechnischen Nachweise ist durch einen Prüfbericht zu bestätigen.

Die Prüfung der bautechnischen Nachweise des Wärmeschutzes und der Energieeinsparung oder des Schallschutzes kann durch einen bauaufsichtlich anerkannten Sachverständigen erfolgen. Die Vollständigkeit und Richtigkeit der bautechnischen Nachweise ist durch eine Bescheinigung zu bestätigen.

Die erforderlichen Prüfberichte und Bescheinigungen müssen der Bauaufsichtsbehörde vor Baubeginn vorliegen.

Für Gebäude geringer Höhe ohne Aufenthaltsräume mit nicht mehr als 150 m² Grundfläche entfällt die Prüfung der bautechnischen Nachweise. Die Vorlage der bautechnischen Nachweise für diese Gebäude ist nicht erforderlich.

Weiterhin bedarf es einer Prüfung der bautechnischen Nachweise nicht, sofern für das Vorhaben eine Typenprüfung vorgelegt wird.

Unterlagen

Die erforderlichen Unterlagen sind im § 8 der Brandenburgischen Bauvorlagenverordnung (BbgBauVorlV) aufgeführt.

Gebühren

Die Gebühren berechnen sich nach der Brandenburgischen Baugebührenordnung (Bbg-BauGebO). Sie sind von der Rohbausumme, der Bauwerksklasse und dem Bearbeitungsaufwand abhängig. Die Mindestgebühr beträgt 100 Euro.

Rechtliche Grundlagen

Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) vom 16.07.2003, GVBl. I – Nr. 12 vom 21.07.2003, S. 210



Brandenburgische Bauvorlagenverordnung (BbgBauVorIV) vom 01.09.2003, GVBl. Bbg II – Nr. 24 vom 13.10.2003, S. 518

Brandenburgische Baugebührenordnung (Bbg-BauGebO) vom 01.09.2003, GVBl. II – Nr. 24 vom 13.10.2003, S. 524

Brandenburgische Bautechnische Prüfungsverordnung (BbgBauPrüfV) vom 01.09.2003, GVBl. II – Nr. 24 vom 13.10.2003, S. 542

Brandenburgische Bausachverständigenverordnung (BbgBauSV) vom 01.09.2003, GVBl. II – Nr. 24 vom 13.10.2003, S. 553

Technische Baubestimmungen
DIN-Vorschriften

Ansprechpartner

Amt für Recht und Bauaufsicht

Statikprüfung

Telefon: 03 38 41/91-6 17

Telefax: 03 38 41/91-5 66

E-Mail: bauaufsicht@potsdam-mittelmark.de

Besucheradresse:

Papendorfer Weg 1, 14806 Belzig

Anschrift:

Postfach 1138, 14801 Belzig



Öffnungszeiten:

Montag	nach Vereinbarung
Dienstag	09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr
Mittwoch	nach Vereinbarung
Donnerstag	nach Vereinbarung
Freitag	nach Vereinbarung

Bauleitplanung – Satzungen

Die Bauleitplanung ist das wichtigste Instrument der Stadtplanung. Sie hat die Aufgabe, die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde zu steuern. Rechtsgrundlage ist das Baugesetzbuch (BauGB). Die Bauleitplanung ist zweistufig aufgebaut. Der Flächennutzungsplan ist der so genannte vorbereitende Bauleitplan. In ihm ist für das gesamte Gemeindegebiet die beabsichtigte Art der Bodennutzung nach den vorsehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen darzustellen. Der Bebauungsplan als verbindlicher Bauleitplan enthält die rechtsverbindlichen Festsetzungen für die städtebauliche Ordnung eines Grundstücks. Er ist aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln.

Hinweise

Die Gemeinde kann weiterhin durch Satzung

1. die Grenzen für im Zusammenhang bebaute Ortsteile festlegen (Klarstellungssatzung),
2. bebaute Bereiche im Außenbereich als im Zusammenhang bebaute Ortsteile festlegen, wenn die Flächen im Flächennutzungsplan als Baufläche dargestellt sind (Entwicklungssatzung),
3. einzelne Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile einbeziehen, wenn die einbezogenen Flächen durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereichs entsprechend geprägt sind (Ergänzungssatzung).

Verlauf

Der Landkreis Potsdam-Mittelmark, dort das Amt für Recht und Bauaufsicht, Sachgebiet Öffentliches Baurecht, ist als höhere Verwaltungsbehörde nach dem Baugesetzbuch (BauGB) für die Genehmigung von Flächennutzungs-, Bebauungsplänen und sonstigen Satzungen nach Baugesetzbuch zuständig.

Die Bauleitpläne sind von der Gemeinde in eigener Verantwortung aufzustellen. Möglichst frühzeitig sind die Bürger über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung zu unterrichten und ihnen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Insofern werden die Entwürfe mit entsprechender Begründung für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt.

Die Gemeinde beteiligt weiterhin die Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt sein kann, und führt eine Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander durch.

Ist dies erfolgt, reicht die Gemeinde den entsprechenden Plan zur Genehmigung bei der höheren Verwaltungsbehörde ein. Ist die Genehmigung erteilt, ist diese von der Gemeinde bzw. dem Amt ortsüblich bekannt zu machen. Mit der Bekanntmachung wird der entsprechende Bauleitplan wirksam.

Gebühren

Es werden keine Gebühren für die Genehmigung der Bauleitpläne erhoben.

Rechtliche Grundlagen

Baugesetzbuch (BauGB)

Ansprechpartner

Amt für Recht und Bauaufsicht

SG Öffentliches Baurecht

Sachgebietsleiter: Gernot von Arend

Telefon: 03 38 41/91-4 85

Sekretariat: 03 38 41/91-4 86
Fax: 03 38 41/91-4 20
E-Mail: rechtsamt@potsdam-mittelmark.de

Besucheradresse:
Ernst-Thälmann-Straße 4
14806 Belzig

Anschrift:
Postfach 1138
14801 Belzig

Öffnungszeiten:

Montag	nach Vereinbarung
Dienstag	09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr
Mittwoch	nach Vereinbarung
Donnerstag	nach Vereinbarung
Freitag	nach Vereinbarung

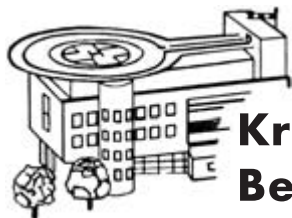
Sanierung des Kreiskrankenhauses in Belzig – Erster Bauabschnitt erfolgreich abgeschlossen

Nach zweieinhalbjähriger Bauzeit im Zeitraum von Juli 1996 bis April 1999 konnte der 1. Bauabschnitt der Gesamtanierung des Kreiskrankenhauses in Belzig fertig gestellt werden. Er beinhaltet wichtige Erweiterungsbauten für den Untersuchungs- und Behandlungsbereich sowie einen Anbau an das vorhandene Bettenhaus und verschiedene Umgruppierungen der technischen Versorgungszentralen.

Bei laufendem Krankenhausbetrieb wurde unter anderem der Komplettbau mit dem alten Haupteingang vollständig umgebaut und mit einem modernen Mehrflursystem erschlossen und neu organisiert. Der Haupteingangsbereich ist großzügig erweitert, die gesamte Vorfahrt neu gestaltet worden. Das moderne Kernstück des Untersuchungs- und Behandlungsbereiches ist ein leistungsfähiges Aufzugszentrum und ein Hubschrauberdecklandeplatz mit direkter Anbindung an die sich darunter befindenden OP-, Intensiv- und Notaufnahmearbeiten.

Mit weiteren neuen Funktionsbereichen für die Röntgenabteilung, Funktionsdiagnostik, Endoskopie, die OP-Abteilung (zwei neue Säle), die Intensivmedizin (sechs Betten), klinische Arzt-dienste und die Bereitschaft stieg das Raumangebot des Krankenhauses von ursprünglich 5300 Quadratmetern auf 8700 Quadratmeter Nutzfläche. Eine Besucher- und Patientencafeteria als wintergartenähnlicher Anbau auf der Parkseite des Bettenhauses rundet das Ensemble des ersten Bauabschnittes ab.

Mit der Inbetriebnahme dieses ersten großen Neubauabschnittes ist ein entscheidender Schritt der Gesamtanierung und Umgestaltung der Krankenhausanlage vollzogen worden. Anfang des Jahres 2001 will das Kreiskrankenhaus Belzig mit dem zweiten Bauabschnitt beginnen. Auch er soll die Bedingungen der Patienten und des Personals weiter verbessern. Geplant sind intensive Maßnahmen im Funktions- und Pflgetrakt. Im anschließenden dritten Bauabschnitt ist die Sanierung des Altbaubereiches vorgesehen.



Kreiskrankenhaus Belzig GmbH

Kreiskrankenhaus Belzig GmbH · Niemecker Str. 45 · 14806 Belzig
Telefon 03 38 41/9 30 · Fax 03 38 41/9 33 86 · www.kkh-belzig.de

Johanniter-Krankenhaus im Fläming gGmbH

Rheumazentrum
des Landes Brandenburg

Johanniterstraße 1
14929 Treuenbrietzen
Tel. (03 37 48) 8-0
Fax (03 37 48) 8-27 73



Badergasse 2
14913 Jüterbog
Tel. (0 33 72) 4 11-0
Fax (0 33 72) 4 11-42 20

Denkmalschutz

Die untere Denkmalschutzbehörde ist zuständig für Schutz und Erhalt der Denkmale sowie der Denkmalbereiche des Landkreises Potsdam-Mittelmark. Sie wirkt in enger Verbindung mit den Denkmaleigentümern bzw. den Kommunen.

Denkmale sind nach dem Brandenburgischen Denkmalschutzgesetz (BbgDSchG vom 24.05.04) Sachen, Mehrheiten von Sachen oder Teile von Sachen, an deren Erhaltung wegen ihrer geschichtlichen, wissenschaftlichen, technischen, künstlerischen, städtebaulichen oder volkskundlichen Bedeutung ein öffentliches Interesse besteht.

Einzeldenkmale sind bauliche, gärtnerische und technische Anlagen oder Teile von solchen. Denkmalbereiche sind Mehrheiten von Anlagen, und zwar auch dann, wenn keine oder nicht je-



de dazu gehörende einzelne Anlage Einzeldenkmal nach dem BbgDSchG ist. Bodendenkmale sind bewegliche und unbewegliche Denkmale, insbesondere Reste von Spuren und Gegenständen, von Bauten und sonstigen Zeugnissen menschlichen, tierischen und pflanzlichen Lebens, die sich im Boden oder in Gewässern befinden.

Das Land Brandenburg und der Landkreis stellen im Rahmen ihrer Möglichkeiten Mittel für Maßnahmen der Denkmalpflege zur Verfügung. Gefördert werden können Maßnahmen, die der Erhaltung und sinnvollen Nutzung eines Baudenkmals sowie der Bergung und Dokumentation von Bodendenkmalen dienen.

Hinweise

Weitere Zuwendungsgeber und Möglichkeiten der Steuervergünstigung können Sie in der unteren Denkmalschutzbehörde erfragen.

Gebühren

Keine

Rechtliche Grundlagen

Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale und Bodendenkmale im Land Brandenburg

Beratung der Denkmaleigentümer

Unmittelbare Folge der Unterschutzstellung ist die Verpflichtung für den Eigentümer, das betreffende Denkmal im Rahmen des ihm Zumutbaren zu pflegen und zu erhalten. Als Denkmaleigentümer haben Sie die Möglichkeit, sich von den Fachleuten der Denkmalbehörden bei allen Erhaltungsmaßnahmen kostenlos beraten zu lassen.

Hinweise

Setzen Sie sich mit der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde bereits dann in Verbindung, wenn Sie beginnen, über Verände-

rungen am Denkmal nachzudenken. Die Denkmalbehörden können Sie im Vorfeld beraten und Ihnen mitteilen, welche Maßnahmen erlaubnisfähig sind. So sparen Sie sich unnötige Kosten, z. B. für Umplanungen, und verhindern zeitliche Verzögerungen.

Falls keine baulichen Veränderungen geplant sind und der Bestand des Denkmals gesichert ist, ergeben sich keine unmittelbaren Folgen. Für Maßnahmen, die die Substanz oder/und das Erscheinungsbild des Denkmals verändern, ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis bei der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen. Die Behörde informiert Sie auch über steuerliche Vergünstigungen und Förderungsmöglichkeiten für eingetragene Denkmale.

Gebühren

Keine

Rechtliche Grundlagen

§ 7 Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale und Bodendenkmale im Land Brandenburg

Denkmalrechtliche Erlaubnis

Wer ein Denkmal instand setzen, modernisieren, umgestalten, verändern oder anderweitig in den Denkmalbestand eingreifen will, bedarf einer Erlaubnis der unteren Denkmalschutzbehörde. Der formlose, schriftliche Antrag ist bei der unteren Denkmalschutzbehörde einzureichen. Diese entscheidet im Einvernehmen mit dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum.

Hinweise

Prüfen Sie im Vorfeld, ob es sich bei den Arbeiten um baugenehmigungspflichtige Maßnahmen nach der Brandenburgischen Bauordnung handelt. In diesem Fall wird die untere Denkmalschutzbehörde über das Bauaufsichtsamt be-

teiltig, jedoch ist eine frühzeitige Abstimmung mit der unteren Denkmalschutzbehörde empfehlenswert, da so Kosten und Zeit gespart werden können.

Unterlagen

Die Anforderungen für einen Antrag auf denkmalrechtliche Erlaubnis erhalten Sie bei der unteren Denkmalschutzbehörde bzw. unter www.potsdam-mittelmark.de.

Gebühren

keine

Rechtliche Grundlagen

§§ 9, 19 Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale und Bodendenkmale im Land Brandenburg

Steuervorteile für Denkmaleigentümer, Käufer und Investoren

Um die Erhaltung und Modernisierung der kulturhistorisch und städtebaulich wertvollen Gebäude zu fördern, hat der Gesetzgeber besondere Steuervergünstigungen eingeführt. Informationen über diese Spezialregelungen zum Denkmalschutz erhalten Eigentümer, Käufer und Investoren bei den Denkmalbehörden und den zuständigen Finanzämtern.

Hinweise

Jede bauliche Maßnahme ist vor Beginn mit der unteren Denkmalschutzbehörde abzustimmen und bedarf einer denkmalrechtlichen Erlaubnis. Eine vorherige Abstimmung mit der Finanzbehörde wird empfohlen, da hier weitere steuerrechtliche Voraussetzungen geprüft werden.

Verlauf

Der Eigentümer eines Denkmals bzw. eines Objektes im Denkmalbereich kann einen Antrag

auf Ausstellung einer Bescheinigung nach § 22 des Denkmalschutzgesetzes entsprechend den jeweiligen Paragrafen des Einkommenssteuergesetzes stellen, wenn eine denkmalrechtliche Erlaubnis vorliegt.

Bescheinigungsbehörde bei Denkmalen ist die untere Denkmalschutzbehörde.

Unterlagen

Die Antragsformulare sind bei der unteren Denkmalschutzbehörde erhältlich.

Gebühren

keine

Rechtliche Grundlagen

§ 22 Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale und Bodendenkmale im Land Brandenburg

§§ 7 i, 10 f, 11 b Einkommenssteuergesetz

Verzeichnis der Denkmale

Denkmale sind kraft Gesetzes geschützt. Der Schutz der Denkmale hängt deshalb nicht von der Eintragung in die Denkmalliste ab. Um jedoch insbesondere auch Ihnen als Eigentümer die Möglichkeit zu geben, sich darüber zu informieren, ob Ihr Gebäude, Ihr Garten oder Ihr Grundstück ein Denkmal ist, sieht das Brandenburgische Denkmalschutzgesetz die Erstellung einer Denkmalliste für das Land Brandenburg vor.

Die Verfügungsberechtigten werden durch die untere Denkmalschutzbehörde über die Eintragung informiert. Diese Mitteilung enthält auch die Begründung, warum das betreffende Objekt die Denkmaleigenschaft erfüllt. Um den Denkmalwert festzustellen, haben die Mitarbeiter der Denkmalbehörden bereits vor der



Unterschutzstellung das Recht, Grundstücke und Häuser nach vorheriger Anmeldung zu betreten (§ 14).

Hinweise

Die Einsicht in das Verzeichnis ist jedermann gestattet. Soweit es sich um Bodendenkmale oder bewegliche Denkmale handelt, ist berechtigtes Interesse darzulegen.

Die Veröffentlichung der Liste der Baudenkmale erfolgt im Amtsblatt des Landes bzw. des Landkreises und im Internet unter www.potsdam-mittelmark.de < Bürgerservice < A-Z < Denkmalschutz.

Gebühren

Keine

Rechtliche Grundlagen

§ 3 Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale und Bodendenkmale im Land Brandenburg

Bodendenkmale

Bodendenkmale sind bewegliche und unbewegliche Sachen, insbesondere Reste von Spuren und Gegenständen, von Bauten und sonstigen Zeugnissen menschlichen, tierischen und pflanzlichen Lebens, die sich im Boden oder in Gewässern befinden.

Schutz und Erhalt der Bodendenkmale obliegen dem Landkreis in enger Verbindung mit den Denkmaleigentümern bzw. den Kommunen.

Hinweise

Setzen Sie sich mit der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde bereits dann in Verbindung, wenn Sie Erdarbeiten jeglicher Art planen. Sie erhalten hier eine sachkundige Beratung hinsichtlich der Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen an Bodendenkmalen sowie deren Nutzung, d. h. Bebaubarkeit von Bodendenkmalen einschließlich daraus resul-

tierender notwendiger archäologischer Ausgrabungen.

Eingriffe in den Boden bedürfen einer denkmalrechtlichen Erlaubnis.

Beachten Sie:

Wer Funde entdeckt, hat dies unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen, die ihrerseits die Denkmalfachbehörde informiert. Zur Anzeige verpflichtet sind auch Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte sowie der Leiter der Arbeiten, bei denen Bodendenkmale entdeckt worden sind, sobald sie von der Entdeckung erfahren. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf einer Woche nach Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung des Fundes zu schützen.

Gebühren

keine

Rechtliche Grundlagen

Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale und Bodendenkmale im Land Brandenburg vom 24.05.04

Ansprechpartner

Sachgebiet Denkmalschutz

Sachgebietsleiter: Regine Reif

Telefon: 03 38 41/91-3 80

Telefax: 03 38 41/91-3 19

E-Mail: denkmalschutz@potsdam-mittelmark.de

Besucheradresse:

Steinstraße 15

14806 Belzig

Anschrift:

Postfach 1138

14801 Belzig

Öffnungszeiten:

Montag	nach vorheriger Vereinbarung
Dienstag	09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr
Mittwoch	nach vorheriger Vereinbarung
Donnerstag	nach vorheriger Vereinbarung
Freitag	nach vorheriger Vereinbarung



Wir sind immer für Sie da!

Tel. (0800) 6 61 70 02
Fax (0331) 6 61 70 97
Mail auftraege@step-potsdam.de



**Sie bauen, Sie sanieren !
Wir entsorgen !**

**Containerleistungen • Beräumungsleistungen
Abbrissleistungen • Kompostverkauf**

**Stadtentsorgung Potsdam GmbH
Drewitzer Str. 47 • 14478 Potsdam**



Havelländische Stadtwerke GmbH

**Erdgas- und leitungsverbundene
Flüssiggasversorgung,
Flüssiggashauserversorgung und
Energiedienstleistung**

Wir bringen Erdgas ins Haus.

Mielestraße 2, 14542 Werder
Telefon rund um die Uhr: (0 33 27) 78 60
Fax: (0 33 27) 78 61 86
Abrechnungsstelle: (01 80) 4 78 65 40
Homepage: <http://www.hswgmbh.de>

Wir erfüllen Wohnwünsche

Wohnungen verschiedener Größe und Ausstattung, zum Teil mit Garage oder PKW-Stellplatz in modernisierten Altn Neubauten, im attraktiven Stadtteil Klinkengrund, der grünen Oase von Belzig, gehören zum Bestand unserer Genossenschaft.

Wer bei uns wohnen möchte, hat viele Möglichkeiten.

Die Mitarbeiter unserer Geschäftsstelle informieren Sie gern individuell und detailliert über die Angebote.



Wohnungsgenossenschaft
Klinkengrund

Wohnungsgenossenschaft Klinkengrund e.G.
Goethestr. 17A • 14806 Belzig
Tel. (03 38 41) 4 50 99-0
Fax (03 38 41) 4 50 99-6/-7
e-mail: info@wg-klinkengrund.de
www.wg-klinkengrund.de

wohnen in Belzig  sich in Zukunft gut und sicher

Was Denkmaleigentümer wissen müssen – 10 Fragen und Antworten

Grundlage für alle Fragen, die im Zusammenhang mit Denkmälern stehen, ist das Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg vom 24.05.2004 (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz – BbgDSchG), veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil 1 – Nr. 9 vom 24. Mai 2004.

1. Wer sind die für den Denkmalschutz und die Denkmalpflege zuständigen Behörden?

Die Landkreise und kreisfreien Städte sind als untere Denkmalschutzbehörden Ihr zuständiger Ansprechpartner in allen Fragen, die die Denkmale betreffen. Die unteren Denkmalschutzbehörden entscheiden dabei im Benehmen mit der Denkmalfachbehörde, dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum.

2. Wer bestimmt, dass mein Haus zum Denkmal wird?

Über die Eintragung in die Denkmalliste entscheidet die Denkmalfachbehörde, die auch das Verzeichnis führt. Die Eintragung erfolgt von Amts wegen.

3. Wie erfolgt eine Unterschutzstellung?

Denkmale sind kraft Gesetzes geschützt. Der Schutz der Denkmale hängt deshalb nicht von der Eintragung in die Denkmalliste ab. Um jedoch insbesondere auch Ihnen als Eigentümer die Möglichkeit zu geben, sich darüber zu informieren, ob Ihr Gebäude, Ihr Garten oder Ihr Grundstück ein Denkmal sind, sieht das Brandenburgische Denkmalschutzgesetz die Erstellung einer Denkmalliste für das Land Brandenburg vor.

Die Verfügungsberechtigten werden durch die untere Denkmalschutzbehörde über die Ein-

tragung informiert. Diese Mitteilung enthält auch die Begründung, warum das betreffende Objekt die Denkmaleigenschaft erfüllt. Um den Denkmalwert festzustellen, haben die Mitarbeiter der Denkmalbehörden bereits vor der Unterschutzstellung das Recht, Grundstücke und Häuser nach vorheriger Anmeldung zu betreten (§ 14).

Rechtsmittel gegen eine Unterschutzstellung können bei der Denkmalfachbehörde nach Abverlangen eines Feststellungsbescheides eingelegt werden. Denkmalbereiche, z. B. historische Stadt- und Ortskerne oder Siedlungen, werden durch eine Denkmalbereichssatzung unter Schutz gestellt, die die Gemeinde erlässt. Diese wird ebenso wie das Verzeichnis der Denkmale veröffentlicht.

Eigentümer haben die Möglichkeit, auf Antrag bei der Denkmalfachbehörde die Eigenschaft als Denkmal durch Verwaltungsakt feststellen zu lassen.

4. Welche direkten Folgen hat es, wenn mein Denkmal in das Denkmalverzeichnis aufgenommen wurde?

Unmittelbare Folge der Unterschutzstellung ist die Verpflichtung für den Verfügungsberechtigten, das betreffende Denkmal im Rahmen des ihm Zumutbaren zu erhalten, zu schützen und zu pflegen (§ 7 Abs. 1). Als Verfügungsberechtigter haben Sie die Möglichkeit, sich von den Fachleuten der Denkmalbehörden bei allen Erhaltungsmaßnahmen kostenlos beraten zu lassen.

Falls keine baulichen Veränderungen geplant sind und der Bestand des Denkmals gesichert ist, ergeben sich keine unmittelbaren Folgen. Für Maßnahmen, die die Substanz oder/und das Erscheinungsbild des Denkmals verändern, ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis bei der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde einzuholen. Die Behörde informiert Sie auch über steuerliche Vergünstigungen und Fördermöglichkeiten für eingetragene Denkmale.

5. Kann ich mein Haus nach einer Unterschutzstellung nicht mehr verändern? Muss ich bereits erfolgte Veränderungen rückgängig machen?

Wer ein Denkmal instand setzen, modernisieren, umgestalten, verändern oder sonst wie in den Denkmalbestand eingreifen will, bedarf gemäß § 9 Abs. 1 einer Erlaubnis der unteren Denkmalschutzbehörde (z. B. für den Einbau von Wärmeisolierungen, neuen Fenstern, oder beim Anbringen von Werbeträgern oder Satellitenschüsseln usw.). Die Unterschutzstellung erfasst das Denkmal im augenblicklichen Zustand. Es gilt Bestandschutz. Veränderungen, z. B. bei Modernisierungsmaßnahmen oder Instandsetzungen, sind möglich, soweit sie denkmalgerecht und denkmalverträglich gestaltet werden.

6. Wie kann ich Probleme mit der Denkmalpflege vermeiden?

Die wichtigste Voraussetzung, um Probleme und Schwierigkeiten zu vermeiden, ist die Beteiligung der Denkmalbehörden zum frühestmöglichen Zeitpunkt. Setzen Sie sich mit der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde bereits dann in Verbindung, wenn Sie beginnen, über Veränderungen am Denkmal nachzudenken. Die Denkmalbehörden können Sie dann bereits beraten und Ihnen mitteilen, welche Maßnahmen erlaubnisfähig sind. So sparen Sie sich unnötige Kosten, z. B. für Umplanungen, und verhindern zeitliche Verzögerungen.



Dienstleister für Erfolg am Bau



Wertstoff- und Kundenberatungszentrum der APM
Hans-Grade-Str. 1 • 14542 Werder/H.
Tel. (0 33 27) 57 14 50 • Fax 57 14 51
Di.–Fr. 08:30–17:00 Sa. 08:30–12:00

Wertstoff- und Kundenberatungszentrum der APM
Ruhlsdorfer Str. 100 • 14513 Teltow
Tel. (0 33 28) 33 68 62 • Fax 33 68 63
Di.–Fr. 08:30–17:00 Sa. 08:30–12:00

Abfallwirtschaft Potsdam-Mittelmark GmbH
Bahnhofstr. 18 • 14823 Niemegk
Tel. (03 38 43) 3 06 14/15 • Fax 3 06 90
www.apm-niemegk.de • apm-niemegk@t-online.de



Ein Unternehmen der
Brambles Gruppe

Cleanaway Berlin GmbH & Co. KG
Zweigniederlassung
Niemegk
Am Bahnhof
14823 Niemegk

- **Containerdienst**
wir stellen 3-m³- bis 35-m³-Container
- **Annahme/Abholung von Schrott**
nach Vereinbarung mit Rückvergütung
- **Demontage von Anlagen/Abrissarbeiten**
- **Entsorgung von**
Folie, Pappe, Bauschutt, Sperrmüll, Holz,
Elektro- und Elektronikgeräten

Tel.: (03 38 43) 64 10

Fax: (03 38 43) 6 41 41

Wasserversorgungsverband

»Hoher Fläming«

Verbandsvorsteher: Herr Günter Rockel
Betriebsleiter: Herr Rainer Werber

14822 Brück, Gregor von Brück Ring 20
Tel.: 033844 5560; Fax.: 033844 55699

E-mail: mail@wav-hoherflaeming.de

Homepage: www.wav-hoherflaeming.de

Zuständig für die Trinkwasserversorgung und Abwasserbehandlung (z. T.) in

Amt Brück: Brück, Borkheide, Borkwalde, Linthe,
Planebruch OT Cammer und OT Damelang/Freiental

Amt Niemegk: Niemegk, Rabenstein, Planetal OT Niederwerbig,
z. T. OT Schlalach

Amtsfreie Gemeinde

Belzig z. T. OT Bergholz, Borne, Dippmannsdorf, Fredersdorf,
Groß Briesen, Kuhlowitz, Lübnitz, Lüsse, Lütte,
Neschholz, Ragösen, Werbig, Schwanebeck, Hagelberg

Amtsfreie Gemeinde Wiesenburg/Mark



Ihre Fachleute
für Trink- und
Abwasser

7. Kann ich mein Haus noch verkaufen?

Ihr Recht als Verfügungsberechtigter, das Denkmal zu veräußern, bleibt unangetastet. Sie haben lediglich den Käufer auf den bestehenden Denkmalschutz hinzuweisen und nach der Eigentumsübertragung der unteren Denkmalschutzbehörde den Eigentumswechsel unverzüglich anzuzeigen (§ 13 Abs. 2).

8. Kann ich das mit einem Denkmal bebaute Grundstück noch belasten?

Ja, Ihr Recht, das Grundstück zu beleihen, wird durch das Denkmalschutzgesetz nicht eingeschränkt. Die Denkmaleigenschaft ist auch nicht im Grundbuch eingetragen.

9. Was muss ich wem melden?

Schäden oder Mängel, die an Denkmälern auftreten oder ihre Erhaltung gefährden, sind vom Verfügungsberechtigten unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen (§ 13 Abs. 1). Durch kontinuierliche Pflege und die ständige Beobachtung Ihres Denkmals werden Sie frühzeitig kleinere Schäden erkennen und beheben und so große Schäden vermeiden. Verfügungsberechtigte haben auch die Entdeckung von Bodendenkmälern unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde zu melden. Das gilt auch für die Leiter von Bauarbeiten, bei denen Bodendenkmale zutage treten.

10. Was passiert, wenn mein Nachbarhaus ein Denkmal wird?

Bei Denkmälern ist auch ihre Umgebung geschützt (§ 2 Abs. 3), soweit sie für dessen Erhaltung, Erscheinungsbild oder städtebauliche Bedeutung erheblich ist. Wenn die Umgebung durch bauliche Maßnahmen verändert werden soll, z. B. durch Abriss, Aufstockungen oder Neubauten, ist ebenfalls eine Erlaubnis der unteren Denkmalschutzbehörde notwendig (§ 9 Abs. 1). Damit soll garantiert werden, dass z. B. ein kleines Fachwerkhaus nicht durch ein großes Bürohaus so dominiert wird, dass sein Denkmalwert gemindert ist.

Nach: „Schützen, Erhalten, Pflegen“. Herausgegeben vom Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg.

Kataster- und Vermessungsamt

Amtsleiter: Heiner Hagen

Tel.: 0 33 28/3 18-3 16

Fax: 0 33 28/3 18-3 15

Besucheradresse:

Lankeweg 4
14513 Teltow

Postanschrift:

Postfach 1138

14801 Belzig

Öffnungszeiten:

Montag nach vorheriger Vereinbarung

Dienstag 9.00 bis 18.00 Uhr

Mittwoch nach vorheriger Vereinbarung

Donnerstag nach vorheriger Vereinbarung

Freitag nach vorheriger Vereinbarung

Auszüge aus dem Liegenschaftskataster

Das Liegenschaftskataster beschreibt flächendeckend die Liegenschaften im Land mit ihrer Lage, Nutzungsart sowie Größe und stellt sie grafisch dar. Es führt den Nachweis der Eigentümer, Nutzungs- und Erbbauberechtigten in Übereinstimmung mit dem Grundbuch.

Das Liegenschaftskataster ist ein öffentliches Register, das von jedem benutzt werden kann, der ein berechtigtes Interesse an den dort geführten Informationen vorbringt. Die Informationen versetzen den Nutzer in die Lage, beim Grundstückskauf wie -verkauf, bei Bauplanungen, Finanzierungen und Förderanträgen objektive Fakten auf den Tisch zu legen.



Unterlagen

Es ist ein Antrag mit folgenden Mindestangaben zu stellen:

- Vor- und Zuname sowie Anschrift des Antragstellers
- Antragsflurstück mit Angabe der Gemarkung und Flur oder Angabe der Grundbuchblattnummer und des Grundbuchbezirkes
- Art des Auszuges (Buch oder Karte)
- Verwendungszweck (nur wenn Antragsteller nicht Eigentümer des beantragten Flurstücks ist)

Gebühren

- Buchauszüge je Seite 6,00 Euro
- Kartenauszüge bis DIN A3 je Seite 15,00 Euro
- Kartenauszüge größer DIN A3 je Seite 30,00 Euro

Rechtliche Grundlagen

Gesetz über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster im Land Brandenburg § 13

Katasteramtliche Bescheinigungen

Das Liegenschaftskataster enthält vielfältige Informationen, welche den Nutzer in die Lage versetzen beim Grundstückskauf wie -verkauf, bei Bauplanungen, Finanzierungen, Förderanträgen und Anträgen auf steuerliche Vorteile objektive Fakten auf den Tisch zu legen. So kann auf Antrag bescheinigt werden, dass ein abgeschriebener Grundstücksteil von den im Grundbuch eingetragenen Belastungen und Rechten frei wird und diese Freistellung für den Begünstigten unschädlich ist. Es kann klargestellt werden, welcher Teil eines Grundstückes mit einem Recht im Grundbuch belastet ist oder wie sich die Eigentumsverhältnisse an einem Grundstück seit 1933 entwickelt haben. Für steuerliche Zwecke ist die amtliche Bescheinigung

über die Entfernung zwischen Wohnort und Arbeitsort möglich.

Unterlagen

formloser Antrag mit folgenden Mindestangaben:

- Vor- und Zuname sowie Anschrift des Antragstellers
- Antragsflurstück mit Angabe der Gemarkung und Flur oder Angabe der Grundbuchblattnummer und des Grundbuchbezirkes
- Art der Bescheinigung
 - Entfernungsbescheinigung
 - Entwicklung der Eigentumsverhältnisse
 - Bescheinigung zu grundstücksbezogenen Rechten
 - Unschädlichkeitszeugnis

Gebühren

Zeitgebühr nach Aufwand
je angefangene Arbeitshalbstunde 35,00 Euro

Rechtliche Grundlagen

Gesetz über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster im Land Brandenburg § 13
Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch

Ausfertigung von Vermessungsunterlagen

Zur Neubildung eines Grundstücks, zur Umsetzung eines Bauvorhabens oder zur Bestätigung eines bestehenden Grenzverlaufs bedarf es der Vermessung durch eine hierzu autorisierte Vermessungsstelle. Solche Vermessungsstellen sind in Brandenburg:

- die Kataster- und Vermessungsämter der Landkreise und kreisfreien Städte oder
- die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure

Sie erfassen die genaue Lage der Grundstücke, markieren die Grenzpunkte dauerhaft mit Grenzzeichen und dokumentieren die Ergebnisse.

Um die Vermessungen in das vorhandene Liegenschaftskataster einfügen zu können, benötigt die Vermessungsstelle alle Vermessungsunterlagen, welche bisher zu dem zu vermessenden Grundstück vorliegen.

Gebäudeabsteckungen und einfache Lagepläne können auch durch andere Vermessungsbüros angefertigt werden.

Unterlagen

formloser Antrag mit folgenden Mindestangaben:

- Vor- und Zuname sowie Anschrift des Antragstellers
- Antragsflurstück mit Angabe der Gemarkung und Flur
- Art der Vermessungstätigkeit
 - Gebäudeeinmessung
 - Teilung
 - Grenzvermessung
 - Amtlicher Lageplan
 - Gebäudeabsteckung
 - Einfacher Lageplan

Gebühren

- Gebäudeeinmessung, Teilung, Grenzvermessung, Amtlicher Lageplan als Einzeltätigkeit 40,00 bis 300,00 Euro
- mehrere gleichartige Tätigkeiten auf mehreren Grundstücken 100,00 bis 400,00 Euro
- verschiedene Tätigkeiten auf einem Grundstück 100,00 bis 600,00 Euro
- verschiedene Tätigkeiten auf verschiedenen Grundstücken 100,00 bis 800,00 Euro
- Einfacher Lageplan und Gebäudeabsteckung je Vermessungsriß 10,00 Euro

Wir vermessen



Dr.-Ing. Uwe Kraatz | **Dipl.-Ing. Bernhard Schmidt**

öffentlich bestellte Vermessungsingenieure

Rudolf-Breitscheid-Str. 60 | D-14482 Potsdam

Telefon: 0331. 70 73 46-48

Fax: 0331. 70 73 63

e-mail: info@verming.de

web: <http://www.verming.de>



Dipl.-Ing. (TU)

Volker

Buschmeyer

Öffentlich bestellter
Vermessungsingenieur

August-Bebel-Platz 4
14532 Kleinmachnow

Tel.: 033203/30 59-0

Fax: 033203/30 59 29

e-mail: info@vermessung-Buschmeyer.de
www.vermessung-Buschmeyer.de



Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
im Land Brandenburg

Dipl.-Ing.

Thomas Liebig

Fr.-Ebert-Str. 31/OT Caputh · 14548 Schwielowsee

Telefon: (03 32 09) 7 07 26 · Telefax (03 32 09) 7 07 27

Mobil: (01 72) 3 28 89 00 · E-Mail: info@vb-liebig.de

Sprechzeit: Mo.–Do. 8–16 Uhr und Fr. 8–13 Uhr

VERMESSUNGSBÜRO

Dipl.-Ing. Frank Meyer

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Damaschkestraße 24
14770 Brandenburg/Havel

Tel. 0 33 81/21 22 78-0

Fax 0 33 81/21 22 78-20

email: vfm@snafu.de



Wir vermessen und planen

ARCHITEKTUR- UND INGENIEURBÜRO KUHLMHEY GBR
Bauplanung · Statik · Bauüberwachung

DIPL.-ING. (FH) HUBERTUS KUHLMHEY

ZERTIFIZIERTER SACHVERSTÄNDIGER FÜR SCHÄDEN AN GEBÄUDEN

Mitglied des Bau-Prüfverbandes Brandenburg Berlin e.V.

Nr. 044 / 1998

Immenweg 6a | 14776 Brandenburg an der Havel

Fon: 03381 - 317510 | Fax: 03381 - 317511

Vermessungsbüro
Dipl.-Ing. Andreas Kochmann



Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
im Land Brandenburg

An der Stadtschleuse 7
14776 Brandenburg/Havel

Telefon (0 33 81) 22 56 71
Telefax (0 33 81) 20 15 93



Dipl.-Ing. Paul Feldhaus
Dipl.-Ing. Mike Rosenkranz

Öffentl. bestellte Vermessungsingenieure
im Land Brandenburg

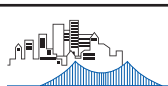
Ebereschenring 8
14554 Seddiner See/OT Neuseddin
Telefon: (03 32 05) 7 00-0
Telefax: (03 32 05) 7 00-20
eMail: VermessungFeldhausRosenkranz@t-online.de



Dipl.-Ing. Bernd Kauffmann

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

14476 Fahrland · Ketziner Straße 19
Telefon: 03 32 08 / 5 19 12 · Telefax: 03 32 08 / 5 19 13
Funk: 01 72 / 3 03 59 57
www.bkauffmann.de · BKauffmann@t-online.de



Ingenieurbüro
Bau- und Tragwerksplanung
Mitglied der Brandenburgischen Ingenieurkammer

Dipl.-Ing. Heiko Zickenrott
– Beratender Ingenieur · bauvorlageberechtigt –

Beelitzer Straße 22 · 14822 Borkheide
Tel. (03 38 45) 4 18 53 · Fax (03 38 45) 4 30 41
Funk (01 70) 2 30 90 42
E-Mail: Ing-Buero@ibhz.de · Internet: www.ibhz.de



Dipl.-Ing. Bernd Mengelkamp
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur



Annastraße 4
14532 Stahnsdorf

Tel. (0 33 29) 6 37 80
Fax (0 33 29) 6 37 8-30
BRANDENBURG@GeoHaus.de
www.vermessung-mengelkamp.de

Rechtliche Grundlagen

Gesetz über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster im Land Brandenburg § 13

Ansprechpartner

Sachgebiet Benutzung des Liegenschaftskatasters

Sachgebietsleiter: Frank Schmoll

Telefon: 0 33 28/3 18-1 14

Telefax: 0 33 28/3 18-3 15

E-Mail: KVA@potsdam-mittelmark.de

Besucheradresse:

Lankeweg 4
14513 Teltow

Anschrift:

Postfach 1138
14801 Belzig

Öffnungszeiten:

Montag	nach vorheriger Vereinbarung
Dienstag	9.00 bis 18.00 Uhr
Mittwoch	nach vorheriger Vereinbarung
Donnerstag	nach vorheriger Vereinbarung
Freitag	nach vorheriger Vereinbarung

Links: <http://www.vermessung.brandenburg.de>



Erstellen und Verkauf von Grundstücksmarktberichten

Auf Grund der Kaufpreissammlung trifft der Gutachterausschuss Feststellungen über den Grundstücksmarkt, insbesondere über Umsatz- und Preisentwicklung in einem laufenden Kalenderjahr.

In Form eines Grundstücksmarktberichtes werden diese Feststellungen für einzelne Teilmarktbereiche zusammengefasst und veröffentlicht.

Der Grundstücksmarktbericht wird jährlich herausgegeben und umfasst ca. 80 Seiten.

Unterlagen

Formloser Antrag mit folgenden Mindestangaben:

- Vor- und Zuname sowie Anschrift des Antragstellers
- Menge der gewünschten Berichtanzahl
- Stichtag (z. B. 01.10.2003)

Gebühren

- Grundstücksmarktbericht 15,00 Euro

Rechtliche Grundlagen

Baugesetzbuch (BauGB)
Gutachterausschussverordnung (GAV)

Links: <http://www.gutachterausschuesse-bb.de>

Veröffentlichung und Verkauf von Bodenrichtwertkarten

Auf der Grundlage der Kaufpreissammlung werden vom Gutachterausschuss für Grundstückswerte für jedes Gemeindegebiet einmal jährlich durchschnittliche Lagewerte für den Boden (Bodenrichtwerte) unter Berücksichtigung der maßgeblichen wertbestimmenden Merkmale ermittelt.

Bislang wurden Bodenrichtwerte für baureife und landwirtschaftlich genutzte Flächen ermittelt.

Die Bodenrichtwerte sind in einer Bodenrichtwertkarte eingetragen.

Sobald die Bodenrichtwertkarte vorliegt, wird diese in den Gemeinden für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt.

Unterlagen

Formloser Antrag mit folgenden Mindestangaben:

- Vor- und Zuname sowie Anschrift des Antragstellers
- Menge der gewünschten Kartenanzahl
- Stichtag (z. B. 01.10.2003)

Gebühren

- Bodenrichtwertkarte im Format A0 gefalzt 20,00 Euro

Rechtliche Grundlagen

Baugesetzbuch (BauGB)
Gutachterausschussverordnung (GAV)

Links: <http://www.gutachterausschuesse-bb.de>

Ansprechpartner

Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Landkreis Potsdam-Mittelmark

beim Kataster- und Vermessungsamt

Sachgebietsleiterin: Cornelia Freitag

Telefon: 0 33 28/3 18-3 13

Telefax: 0 33 28/3 18-3 15

E-Mail: GAA@potsdam-mittelmark.de

Besucheradresse:

Lankeweg 4
14513 Teltow

Anschrift:

Postfach 1138
14801 Belzig

Öffnungszeiten:

Montag	nach vorheriger Vereinbarung
Dienstag	9.00 bis 18.00 Uhr
Mittwoch	nach vorheriger Vereinbarung
Donnerstag	nach vorheriger Vereinbarung
Freitag	nach vorheriger Vereinbarung

Dringlichkeitsbescheinigung zur Grundbucheintragung

Bescheinigung für die vordringliche Bearbeitung von Grundbuchanträgen und Grundbucheintragungsersuchen bei besonderen Investitionszwecken

Bei besonderen Investitionszwecken wie:

1. Sicherung oder Schaffung von Arbeitsplätzen, insbesondere durch Errichtung oder Erhaltung einer Betriebsstätte
 2. Schaffung und Wiederherstellung von Wohnraum im Rahmen städtebaulicher Maßnahmen
 3. Schaffung der für Investitionen erforderliche Maßnahmen
- kann eine bevorzugte Bearbeitung von Grundbucheintragungen beantragt und erwirkt werden.

Verlauf

- Formloser Antrag mit Anlagen an den Landkreis Potsdam-Mittelmark
- parallel dazu holt der Antragsteller die Stellungnahme der Gemeinde/Amtsverwaltung ein

Unterlagen

Formloser Antrag mit

Angaben zum Antragsteller:

- Auszug aus Handelsregister oder Vertretungsvollmacht

Angaben zum Grundstück:

- Gemarkung, Flur, Flurstück, Postanschrift, (Flurkartenauszug)
- Eigentumsverhältnisse/Nutzungsverhältnisse
- Kaufvertrag/Grundstücksverkehrsgenehmigung oder Grundbuchauszüge

Angaben zum Investitionsvorhaben:

- Beschreibung der Investitionsmaßnahme
- Investitionsvolumen
- Sicherung/Schaffung von Arbeitsplätzen/Wohneinheiten
- Nachweis zur planungs-/baurechtlichen Durchführbarkeit anhand von behördlichen Erklärungen, Beschlüssen etc.

Bitte fügen Sie eine Begründung für die Notwendigkeit der bevorzugten Grundbuchbearbeitung bei.

Dieses Formblatt übergeben Sie bitte zur Stellungnahme an die zuständige Amtsverwaltung/Gemeindeverwaltung/Stadtverwaltung.

Gebühren

Keine

Rechtliche Grundlagen

Grundbuchvorrangverordnung – GBVorV, BGBl. Teil I 1994, Seite 2796

Ansprechpartner

Personalamt
Stab für Kreisentwicklung
Sachgebietsleiterin: Eveline Vogel
Telefon: 033841/91-250
Telefax: 033841/91-397
E-Mail: kreisentwicklung@potsdam-mittelmark.de

Besucheradresse:

Niemöllerstraße 1, Haus 7
14806 Belzig

Anschrift:

Postfach 1138
14801 Belzig

Öffnungszeiten:

Montag	09.00 bis 14.00 Uhr
Dienstag	09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr
Mittwoch	09.00 bis 14.00 Uhr
Donnerstag	09.00 bis 14.00 Uhr
Freitag	09.00 bis 12.00 Uhr



Bund der Wohnungs- und Grundeigentümer Kreisverband Potsdam e. V.



Der Verband ist eine Schutz Einrichtung der Wohnungseigentümer sowie der Eigentümer von Einfamilien- und Reihenhäusern wie auch von Personen, die solches Eigentum erwerben wollen.

Neben dem Ziel echter **Vermögensbildung** durch Schaffung von Grundeigentum sieht der Verband seine besondere Aufgabe in aktiver Verbraucherinformation und bestmöglichem **Verbraucherschutz**.

Die Tätigkeit des Verbandes umfasst die Beratung und Betreuung der Mitglieder in allen Fragen des Haus-, Wohnungs- und Grundeigentums in rechtlicher, bautechnischer und steuerlicher Hinsicht sowie im Versicherungs- und Finanzierungsbereich:

- die rechtliche Beratung
- die steuerliche Beratung
- die bautechnische Beratung
- die Finanzierungsberatung

Weitere Leistungen:

Als Mitglied haben Sie die Möglichkeit, die bei den Geschäftsstellen ausliegenden **Sachverständigenverzeichnisse** und **Architektenverzeichnisse** sowie die **Verwalterverzeichnisse** einzusehen. Weiter können Sie die aufliegende Fachliteratur benutzen.

Im Rahmen seiner Tätigkeit führt der Verband auch **Fachvorträge** durch, außerdem hält er **Seminare** für **Verwaltungsbeiräte** und **Verwalter** sowie **Informationsveranstaltungen** für **Hausmeister** ab, um die betreffenden Personen für die häufig schwierigen und komplizierten Aufgaben zu schulen.

Jedes Mitglied erhält auch die viermal jährlich erscheinende Zeitschrift „**Wohnung & Haus**“.

1. Vorsitzender: Rechtsanwalt und Steuerberater Michael Kirchhoff,
Weinbergstraße 36, 14469 Potsdam
 2. Vorsitzender: ö. b. u. v. Sachverständiger Erik Lorenz,
August-Bebel-Straße 79, 14482 Potsdam
- Schatzmeister: Rechtsanwältin Christiane Will,
Leuchtenburgstraße 40, 14165 Berlin
- Schriftführer: Detlev Tippner,
Georg-Hermann-Allee 11, 14469 Potsdam

Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Potsdam unter
VR 2474 P



HBV
Holz- und Baustoff Vertrieb
Jeserig
GmbH & Co. KG

Holzmathenstraße 9 a
14778 Jeserig
Tel.: 03 32 07/3 08-3
Fax: 03 32 07/5 21 46
Öffnungszeiten:
Mo.–Fr. 7.00–17.00 Uhr,
Sa. 8.00–12.00 Uhr
www.hbv-jeserig.com

Ihr zuverlässiger Lieferant für

- ✓ **Bauholz**, auf Wunsch
gehobelt, zugeschnitten und imprägniert



- ✓ **Nagelplattenbinder**
nach Ihren Baumaßnahmen hergestellt
- ✓ **Abbund + Fertigbinder**, auf Wunsch
auch mit Montage durch Fachbetrieb!

Rekonstruktion des Wasserwerkes Treuenbrietzen

Seit 1910 besteht in Treuenbrietzen eine zentrale Trinkwasserversorgung. Genau so alt ist auch das Wasserwerk. Natürlich wurde in jedem Jahrzehnt etwas verbessert und angebaut, jedoch blieb es Stückwerk und die Technologie ließ auch zu wünschen übrig.

Für die Absicherung der Versorgung der Treuenbrietzen Bürger und Einrichtungen befand sich bis in die Neunziger-Jahre der Treuenbrietzen Wasserturm im Einsatz. Im Zusammenhang mit der baulichen Sanierung 1992 wurde dieser außer Betrieb genommen. Die Absicherung des erforderlichen Wasserdrucks in den Versorgungsleitungen wurde durch den Einsatz von drehzahlgeregelten Pumpen im Wasserwerk abgesichert. Eine Bevorratung von

Trinkwasser erfolgte nicht mehr. Die geschaffene Behelfslösung im Wasserwerk wurde zur Dauerlösung.

Durch die Aufsichtsbehörden wurde stetig Kritik am Zustand des Wasserwerkes in Treuenbrietzen geübt und seit längerem stand die Auflage am Wasserwerk grundlegende Investitionen durchzuführen, um einerseits die Versorgungssicherheit zu erhöhen, andererseits die Trinkwasserqualität zu verbessern.

2003 wurde mit der Rekonstruktion des Wasserwerkes begonnen.

Zuerst wurden neue Brunnen gebohrt, welche die alten Brunnen (Baujahr 1910 bzw. 1936 und 1972) ersetzen, so dass ausreichend Nass zur

Verfügung steht. Weiterhin erfolgte der Bau eines Reinwasserbehälters, mit dem erreicht wird, dass immer genügend Trinkwasser mit gleich bleibender Qualität trotz möglichen Veränderungen bei den Abnahmemengen bzw. bei Wartungsarbeiten im Wasserwerk zur Verfügung steht. Rückwirkungen durch Abnahmeschwankungen im Versorgungsnetz auf den Arbeitsablauf im Wasserwerk können jetzt besser kontrolliert werden.

Erneuert wurde gleichfalls die gesamte technische Ausrüstung der Filterhalle, die gewährleistet, dass aus gutem Rohwasser ausgezeichnetes Trinkwasser wird. Neben der schon in der Vergangenheit erfolgten Filterung von Ei-



sen und Mangan wird jetzt der pH-Wert durch einen Rieseler auf den vorgeschriebenen Wert eingestellt.

Aufbereitungsverfahren unter Einsatz chemischer Mittel kommen nicht zum Einsatz. Dadurch ist gesichert, dass auch in Zukunft Trinkwasser in hoher Qualität durch das Leitungsnetz fließen kann. Wasser mit zu hohem Eisengehalt und ungesättigtem pH-Wert sieht nicht nur unansehnlich aus, sondern zieht das Rohrnetz in Mitleidenschaft.

Neben der Technik im Filterbereich wurden auch die gesamten Leitungen und die Pumpen im Wasserwerk ausgetauscht. Entsprechend dem aktuellen Stand der Technik wurde in die-

sem Zusammenhang die Steuer- und Regeltechnik erneuert sowie die erforderlichen Kontrollstellen für Wasserbeprobungen hergestellt. Jetzt ist es möglich, das Wasserwerk mittels der eingebauten Technik am Wochenende und in den Nachtstunden ohne ständigen Vor-Ort-Einsatz eines Mitarbeiters zu überwachen.

Mit dem Auswechseln der Ausrüstung war es nicht getan, auch erhebliche Sanierungsmaßnahmen an der baulichen Konstruktion waren erforderlich.

Zur ordnungsgemäßen Abrundung wurden die Außenanlagen erneuert, so dass auch Ordnung und Sicherheit auf dem Gelände des Wasserwerkes gewährleistet wird.



NBB

Nord Bohr und Brunnenbau GmbH

Zum Rauhen Berg 3
18507 Grimmen
Tel. (038326) 41 09 • Fax 4 66 22

Randersweide 1
21035 Hamburg
Tel. (040) 73 59 56 30 • Fax 73 59 56 40

e-Mail info@nord-bb.de • www.nord-bb.de







Wer an der Aufbereitung von Wasser und der Sicherstellung eines umweltgerechten Kreislaufs arbeitet, kennt die ständig wechselnden Aufgabenstellungen. Die Umsetzung wirtschaftlicher Verfahren setzt Fachkenntnis, Beachtung der gesetzlichen Verordnungen und langjährige Erfahrungen voraus. Entsprechend sorgfältig gehen wir mit diesem wertvollen Gut um, wenn wir es für Ihre Erfordernisse aufbereiten.

Qualifiziert für den Umgang mit Wasser



W & S
Wassertechnik GmbH
Wasseraufbereitung
Rohrleitungsbau • Service

Industriestraße 16
30900 Wedemark
Tel. 05130/92 95-0
Fax 05130/92 95-10

Rosenstraße 2
10178 Berlin
Tel. 030/243102514
Fax 030/243102515

Internet: www.ws.wassertechnik.de · E-Mail: info@ws-wassertechnik.de

WWN **Wasserwirtschaftsgesellschaft**
Nieplitz mbH

- Trinkwasserver- und Abwasserentsorgungsaufgaben für die Kommunen
- Technische und kaufmännische Betriebsführung
- Gebühren- und Beitragsmanagement, Kalkulationen
- Projektmanagement und -steuerung von Bauvorhaben der Wasserwirtschaft

WWN Wasserwirtschaftsgesellschaft Nieplitz mbH
Großstraße 28 • 14929 Treuenbrietzen

☎ (03 37 48) 7 64-10 · ✉ (03 37 48) 7 64-79 · E-Mail: wwn@wwn.de



Compact

Bauträger GmbH



**Wiese, Wald und Badeseesee sind direkt in Ihrer Näh'.
Gute Preise, schöner Ort – warum bauen Sie nicht dort?
Grundstücke, Finanzierung, Haus – alles aus einer Hand.
Wir beraten Sie von A–Z und bauen Ihr solides und wert-
beständiges Traumhaus nach Ihren individuellen Wünschen
in massiver Bauweise.**



Die Compact BT GmbH unterstützt Sie!

- Grundstücks- und Finanzierungsservice
- Architektenhäuser nach Ihren Wünschen
- Bodengutachten
- Bauwesen- und Bauhaftpflichtversicherung
- Architektenleistung
- Statik
- Beantragung aller Medien etc.



**Compact Bauträger GmbH · Gertraudenstraße 8 · 14542 Werder
Telefon (0 33 27) 66 96 57 · Fax (0 33 27) 66 96 56**